

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/11132, 18/11184 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und
zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften
(Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG)**

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Lisa Paus, Britta Haßelmann, Anja Hajduk,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/2877 –**

**Für eine Bundessteuerverwaltung – Gleiche Grundsätze von Flensburg bis
zum Bodensee**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Infolge der Veröffentlichung der so genannten „Panama Papers“ durch ein Journalistennetzwerk im April 2016 entwickelte sich eine Diskussion über die Steuerumgehung mittels der Gründung und Nutzung von – meist im Ausland angesiedelten – Domizilgesellschaften (häufig auch als Briefkastenfirmen bezeichnet). Dabei handelt es sich um ein nach dem Recht des betreffenden Sitzstaates formal errichtetes Unternehmen, das zwar rechtlich existiert, jedoch in diesem Staat tatsächlich keine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet. Um Rückschlüsse auf den wahren Inhaber zu verhindern, werden die Firmen zum Teil von nur zum Schein tätigen Personen oder Gremien geleitet und durch rechtliche Konstruktionen weitreichend verschachtelt. Die eigentlichen unternehmerischen Entscheidungen werden von nach außen nicht in Erscheinung tretenden Dritten getroffen. Die Gründung und Unterhaltung von solchen funktionslosen Domizilgesellschaften ist

nicht per se illegal. Sie geht aber typischerweise mit der Verschleierung von Vermögensverhältnissen, Zahlungsströmen und/oder wirtschaftlichen Aktivitäten einher.

Daneben gibt es Anpassungsbedarf im Steuerberatungsrecht sowie im Bereich der direkten Steuern aufgrund von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) bzw. Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission.

Zu Buchstabe b

Die Antrag stellende Fraktion betont, dass Deutschland in jedem Jahr viele Milliarden an Steuereinnahmen entgehen, weil es Einzelnen erfolgreich gelingt, sich ihrer Steuerverantwortung zu entziehen. Ein Grund dafür sei der deutsche Sonderweg in der Steuerverwaltung. Alle anderen wichtigen Industrienationen haben die Zuständigkeit für die Steuerverwaltung beim Zentralstaat angesiedelt.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Möglichkeiten der Finanzbehörden zur Feststellung entsprechender Sachverhalte verbessert werden. Aufgrund des damit verbundenen Entdeckungsrisikos soll mit den Neuregelungen auch eine präventive Wirkung eintreten. Im Interesse der Rechtsklarheit und der Praktikabilität soll dabei unerheblich sein, ob eine solche „Drittstaat-Gesellschaft“ eigene wirtschaftliche Tätigkeiten entfaltet oder nicht. Denn das Vorliegen einer Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen oder eines Dritten kann tatbestandlich nicht an die steuerliche Beurteilung der wirtschaftlichen Aktivität der Gesellschaft anknüpfen. Folgerichtig sind die Mitwirkungspflichten nicht auf Geschäftsbeziehungen zu Domizilgesellschaften beschränkt, sondern sollen für alle „Drittstaat-Gesellschaften“ gelten.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, „beherrschende“ Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Territorien, die nicht Mitglieder der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation sind, transparent zu machen.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

Änderungen der Abgabenordnung (AO):

- Regelungen zu Legitimationsprüfung nach § 154 AO und Kontenabrufverfahren nach den §§ 93 und 93b AO;
- Information des Steuerpflichtigen über Anzeigen nach § 138b AO;
- Regelung einer Abfragemöglichkeit der mitteilungspflichtigen Stellen beim Bundeszentralamt für Steuern hinsichtlich der Wirtschafts-Identifikationsnummer, § 138c AO;
- Ausschluss der Änderung nach § 175b Absatz 1 und 2 AO bei fehlender Rechtserheblichkeit nachträglich übermittelter Daten;
- Wiederaufnahme der Geldbuße für die Ordnungswidrigkeit nach § 379 Absatz 2 Nummer 2 AO (Verletzung der Pflicht zur Kontenwahrheit gemäß § 154 Absatz 1 AO) und Erweiterung des Bußgeldtatbestands in § 379 Absatz 2 Nummer 2 AO auf Verstöße gegen § 154 Absatz 2 bis 2c AO – neu –, § 379 AO;

Änderungen des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG):

- Steuerpflicht für Abfindungszahlungen an einen weichenden Erbprätendenten und vergleichbare Abfindungszahlungen, §§ 3 und 9 ErbStG;

Änderungen des Steuerberatungsgesetzes:

- Regelungen zur ehrenamtlichen Tätigkeit der Ausschüsse, Vorstände und des Präsidiums der Steuerberaterkammern;

Änderungen des Einkommensteuergesetzes (EStG):

- Änderung der Gesetzesregelung zur automatisierten Einreihung in Steuerklassen bei Eheschließung (neu: IV/IV statt III/– bzw. III/V) und damit Beibehaltung der im Verfahren der Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) seit 2012 geltenden Übergangsregelung als Dauerregelung;
- Einführung eines einseitigen Antrags auf Steuerklassenwechsel von III/V zu IV/IV;
- Ergänzung des § 39b Absatz 2 EStG: Mit Wirkung ab 2018 dürfen Arbeitgeber entsprechend den bisherigen Verwaltungsregelungen bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern mit der Steuerklasse VI einen so genannten permanenten Lohnsteuerjahresausgleich durchführen;
- Einsatz des zweijährigen Faktorverfahrens ab dem Veranlagungszeitraum 2019;
- Anpassungen beim Kindergeld:
 - Kindergeldantrag nur noch für sechs Monate rückwirkend,
 - Übermittlung von Meldedaten durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) an Familienkassen;
- Beseitigung eines Redaktionsversehens: Die Einkommensteuertarifänderungen sollen ab dem Veranlagungszeitraum 2018 gelten, nicht nur für den Veranlagungszeitraum 2018;

Änderungen des Investmentsteuerreformgesetzes (InvStRefG):

- gesetzliche Klarstellung, dass keine un versteuerten (weißen) Einkünfte aus inländischen Immobilienerträgen in Dach-/Zielfondskonstruktionen erzielt werden können, § 33 des Investmentsteuergesetzes (InvStG);
- Übergangsregelungen für Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds, § 56 InvStRefG.

Weitere redaktionelle Änderungen und Korrekturen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/11132, 18/11184 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern soll,

1. sich in den Verhandlungen über eine Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern für eine Übertragung der Kompetenz der Steuerverwaltung auf den Bund einzusetzen;

2. den Ländern im Gegenzug zu ihrer Zustimmung für eine solche Kompetenzverlagerung bei der Übernahme der Kosten der Steuerverwaltung entgegenzukommen;
3. in einem ersten Schritt mindestens
 - eine regelmäßige, umfassende und öffentliche Evaluierung der Landessteuerverwaltungen nach bundeseinheitlichen Kriterien zu gewährleisten,
 - ein einheitliches Datenverarbeitungssystem für die gesamte Steuerverwaltung zu schaffen,
 - bundeseinheitliche quantitative und qualitative Vollzugsziele vorzugeben, um wieder einen einheitlichen und korrekten Steuervollzug zu erreichen,
 - die Zuständigkeit für die Steuerprüfung großer Unternehmen bzw. Konzerne sowie Einkommensmillionäre vollständig auf den Bund zu verlagern und auf Bundesebene dafür eine leistungsfähige Verwaltung aufzubauen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/2877 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Nach dem Gesetzentwurf könnte bei einem Verzicht auf die vorgesehenen Neuregelungen die Finanzverwaltung die gesetzmäßige und gleichmäßige Besteuerung hinsichtlich der mithilfe von unmittelbar oder mittelbar beherrschten Drittstaat-Gesellschaften nur bei ehrlichen Steuerpflichtigen gewährleisten.

Bei Erarbeitung des Gesetzentwurfs ist geprüft worden, ob der Kreis der Drittstaat-Gesellschaften i. S. d. § 138 Absatz 3 AO eingeschränkt werden könnte. Die Prüfungen haben ergeben, dass in keinem der vorhandenen oder in Vorbereitung befindlichen Verfahren gerade die für § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und § 138b AO relevanten Daten automatisch mitgeteilt werden. Sofern künftig die für § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und § 138b AO relevanten Daten der deutschen Finanzverwaltung von Drittstaaten automatisch mitgeteilt werden sollten, sollte eine Anpassung des § 138 Absatz 3 AO geprüft werden.

Zu Buchstabe b

Der Antrag diskutiert keine Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Die Steuermehreinnahmen, die mit den Regelungen des Gesetzentwurfs verbunden sind, können nicht beziffert werden.

Zu Buchstabe b

Der Antrag macht hierzu keine Angaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung der Steuererklärung bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 2 Absatz 1 und 3 und § 16 Absatz 1 und 2 sowie § 17 Absatz 1 bis 3 ErbStG betrifft ausschließlich im Ausland ansässige Bürgerinnen und Bürger.

Zu Buchstabe b

Der Antrag enthält keine Angaben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Tsd. Euro	9 640
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Tsd. Euro	225
Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro	381 386

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015). Im Sinne der „One in, one out“-Regelung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von rund 9,6 Mio. Euro dar. Die erforderliche Kompensation kann durch bereits beschlossene Regelungsvorhaben erbracht werden.

Zu Buchstabe b

Der Antrag macht hierzu keine Angaben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Mit den Neuregelungen zur Schaffung von Transparenz über „beherrschende“ Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Territorien, die nicht Mitglieder der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation sind, wird für die Finanzverwaltung der Länder insbesondere das Kontenabrufverfahren erweitert sowie die Anordnung einer Außenprüfung bei Steuerpflichtigen, die einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf eine Drittstaat-Gesellschaft ausüben können, auch ohne Angabe von besonderen Gründen ermöglicht. Des Weiteren wird sie in die Lage versetzt, durch die Mitteilungspflicht der Finanzinstitute und der Steuerpflichtigen über entsprechende Sachverhalte Kenntnis zu erlangen und diese steuerlich zu würdigen.

Da keinerlei Informationen über die zu erwartenden Fallzahlen vorliegen und auch auf keine Vergleichswerte zurückgegriffen werden kann, ist eine konkrete Abschätzung des zu erwartenden Mehraufwandes nicht möglich. In Abhängigkeit von der Anzahl sowie der Qualität der zu erwartenden Mitteilungen ist mit mehr oder weniger umfangreichem Aufwand für die steuerliche Würdigung der Fälle

zu rechnen. Ebenso ist in Abhängigkeit der Nutzung der zusätzlich geschaffenen Ermittlungsmöglichkeiten mit zusätzlichem Aufwand zu rechnen.

Die Neuregelungen verfolgen jedoch insgesamt, insbesondere auch in Anbetracht der Erhöhung des Bußgeldrahmens, in erster Linie eine präventive Wirkung. Es ist deshalb davon auszugehen, dass umfassende Maßnahmen seitens der Finanzverwaltung der Länder nur in einer überschaubaren Zahl von Fällen zum Einsatz kommen und nur insoweit Mehraufwand entstehen wird.

In den Ländern entsteht einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand in Höhe von ca. 1,1 Mio. Euro. Hinsichtlich des maschinellen Abrufverfahrens nach Artikel 97 § 26 Absatz 4 Satz 2 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO) entsteht für die Einrichtung eines weiteren Kommunikationsweges der Banken über das Onlineportal des BZSt bei diesem ein einmaliger Aufwand (im Haushaltsjahr 2019) von bis zu 300 000 Euro. Für die Einrichtung der Zulassung der Banken zur elektronischen Kommunikation mit dem Onlineportal des BZSt entsteht bei diesem ein einmaliger Aufwand (im Haushaltsjahr 2019 oder 2020) von 52 733 Euro. Der Mehrbedarf des BZSt soll im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Zu Buchstabe b

Der Antrag enthält hierzu keine Angaben.

Weiterer Erfüllungsaufwand durch die vom Ausschuss angenommenen Änderungsanträge

Zu Änderungsantrag Nr. 0 der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD (§ 93 Absatz 8 Satz 1 und 2, § 93b Absatz 1a und 2 – neu –, § 139b Absatz 2 Satz 2 Nummer 4, § 154 Absatz 2 bis 2d – neu –, § 379 Absatz 2 Nummer 2 – neu – AO, § 26 Absatz 2 bis 5 EGAO):

Die Änderungen lösen im Vergleich zum Regierungsentwurf per Saldo nicht bezifferbaren geringeren Erfüllungsaufwand bei den Bürgerinnen und Bürgern sowie zusätzlichen Erfüllungsaufwand bei der Wirtschaft und dem BZSt aus.

Bei den Bürgerinnen und Bürgern entsteht geringerer Erfüllungsaufwand, weil die Kreditinstitute die Identifikationsnummer bei unterlassener Mitteilung durch den Kunden nachträglich in einem maschinellen Anfrageverfahren beim BZSt erheben können.

Gegenüber dem Regierungsentwurf mehr Erfüllungsaufwand der Wirtschaft lösen aus:

- die Speicherung der Adressen der Verfügungsberechtigten und wirtschaftlich Berechtigten und Bereitstellung im Kontenabrufverfahren nach § 93b Absatz 1a AO – neu –,
- die Mitteilung der nicht hinreichend identifizierbaren Kontoinhaber, anderer Verfügungsberechtigter oder wirtschaftlich Berechtigter gegenüber der Finanzverwaltung auf Anforderung (§ 154 Absatz 2c AO – neu –).

Gegenüber dem Regierungsentwurf weniger Erfüllungsaufwand der Wirtschaft lösen aus:

- die Verminderung unberechtigter Auskunftersuchen und Kontenpfändungen durch zusätzliche Angaben zur Identifizierung der Verfügungsberechtigten,

- die Erweiterung des Kreises nicht öffentlicher Stellen, die eine nach § 139b Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 AO – neu – durch ein verbundenes Unternehmen rechtmäßig erhobene Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen ohne erneute Erhebung zur Erfüllung aller Mitteilungspflichten gegenüber Finanzbehörden verwenden dürfen,
- die Beschränkung des Kreises der nach § 154 Absatz 2a AO – neu – verpflichteten Unternehmen auf Kreditinstitute,
- die Erleichterung bei der Erhebung der Identifikationsnummer der Kontoinhaber, anderer Verfügungsberechtigter oder wirtschaftlich Berechtigter durch Zulassung eines maschinellen Anfrageverfahrens beim BZSt (§ 154 Absatz 2b AO – neu –).

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand des BZSt für das maschinelle Anfrageverfahren der Kreditinstitute nach § 154 Absatz 2b AO – neu – lässt sich nicht beziffern, da ein solches Verfahren bereits im Einsatz ist und der zusätzliche Umstellungsaufwand nicht hinreichend bestimmbar ist.

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand des BZSt für die Entgegennahme der Mitteilungen nach § 154 Absatz 2c Satz 2 AO – neu – und Artikel 97 § 26 Absatz 5 Nummer 3 Satz 2 EGAO – neu – lässt sich nicht beziffern.

Zu Änderungsantrag Nr. 12 der Koalitionsfraktionen (§ 38b Absatz 1 und 3, § 39 Absatz 6 Satz 3, § 39e Absatz 3 Satz 3, § 52 Absatz 39 EStG):

Die Länder und der Bund ersparen sich durch den Wegfall der programmgesteuerten Bildung der Steuerklasse III in Heiratsfällen den ansonsten einmaligen automationstechnischen Umstellungsaufwand.

Zu Änderungsantrag Nr. 15 der Koalitionsfraktionen (§ 52 Absatz 49a Satz 6 und 7 – neu –, § 66 Absatz 3 – neu – und § 69 – neu – EStG, § 6 Absatz 3 und § 20 Absatz 10 – neu – des Bundeskindergeldgesetzes – BKGG):

Infolge der Änderung bei rückwirkenden Kindergeldanträgen entsteht bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 205 000 Euro für die Anpassung von Fachverfahren. Die Entgegennahme der vom BZSt zu übermittelnden Daten führt zu einem einmaligen Aufwand in Höhe von rund 690 000 Euro.

Beim BZSt entsteht für Aufträge und IT-Dienstleistungen im Rahmen der Umsetzung der Datenübermittlung an die Familienkassen einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 360 000 Euro.

Zu Änderungsantrag Nr. 17 der Koalitionsfraktionen (§ 33 Absatz 2, 3 und 4 InvStG):

Es wird geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die Immobilien-Transparenzoption auf Seiten der Dach-Spezial-Investmentfonds verursacht. Die Zahl der Anwendungsfälle ist sehr begrenzt, da hiervon nur Dach-Spezial-Investmentfonds betroffen sind, die in Ziel-Spezial-Immobilienfonds investieren.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu Buchstabe b

Der Antrag macht hierzu keine Angaben.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/11132, 18/11184 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Antrag auf Drucksache 18/2877 abzulehnen.

Berlin, den 26. April 2017

Der Finanzausschuss

Ingrid Arndt-Brauer
Vorsitzende

Uwe Feiler
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften
(Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG)
– Drucksachen 18/11132, 18/11184 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften	Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften
(Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG)	(Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG)
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
I n h a l t s ü b e r s i c h t	I n h a l t s ü b e r s i c h t
Artikel 1 Änderung der Abgabenordnung	Artikel 1 u n v e r ä n d e r t
Artikel 2 Änderung des Kreditwesengesetzes	Artikel 2 u n v e r ä n d e r t
Artikel 3 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	Artikel 3 u n v e r ä n d e r t
Artikel 4 Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes	Artikel 4 u n v e r ä n d e r t
Artikel 5 Änderung des Steuerberatungsgesetzes	Artikel 5 u n v e r ä n d e r t
	Artikel 6 Änderung des Einkommensteuergesetzes
	Artikel 7 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
	Artikel 8 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
	Artikel 9 Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen
	Artikel 10 Änderung des Investmentsteuerreformgesetzes
Artikel 6 Inkrafttreten	Artikel 11 u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 1	Artikel 1
Änderung der Abgabenordnung	Änderung der Abgabenordnung
Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 13 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 13 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Die Angabe zu § 30a wird wie folgt gefasst: „§ 30a (weggefallen)“.	
b) Nach der Angabe zu § 138a werden die folgenden Angaben eingefügt:	
„§ 138b Mitteilungspflicht Dritter über Beziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Drittstaat-Gesellschaften	
§ 138c Verordnungsermächtigung“.	
2. § 30a wird aufgehoben.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 93 wird wie folgt geändert:	3. § 93 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	a) u n v e r ä n d e r t
„(1a) Die Finanzbehörde darf an andere Personen als die Beteiligten Auskunftsersuchen über eine ihr noch unbekannt Anzahl von Sachverhalten mit dem Grunde nach bestimmbar, ihr noch nicht bekannten Personen stellen (Sammelauskunftsersuchen). Voraussetzung für ein Sammelauskunftsersuchen ist, dass ein hinreichender Anlass für die Ermittlungen besteht und andere zumutbare Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung keinen Erfolg versprechen. Absatz 1 Satz 3 ist nicht anzuwenden.“	
b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) Satz 1 Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4, 4a und 4b ersetzt:	
„4. zur Erhebung von bundesgesetzlich geregelten Steuern oder Rückforderungsansprüchen bundesgesetzlich geregelter Steuererstattungen und Steuervergütungen oder	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>4a. zur Ermittlung, in welchen Fällen ein inländischer Steuerpflichtiger im Sinne des § 138 Absatz 2 Satz 1 Verfügungsberechtigter oder wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des § 1 Absatz 6 des Geldwäschegesetzes eines Kontos oder Depots einer natürlichen Person, Personengesellschaft, Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Sitz, Hauptniederlassung oder Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ist, oder</p>	
<p>4b. zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen in den Fällen des § 208 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“.</p>	
<p>bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 93b Abs. 1“ durch die Wörter „§ 93b Absatz 1 und 1a“ und werden die Wörter „in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 4“ durch die Wörter „in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 bis 4b“ ersetzt.</p>	
	<p>c) In Absatz 8 werden jeweils die Wörter „in § 93b Abs. 1 bezeichneten Daten“ durch die Wörter „in § 93b Absatz 1 und 1a bezeichneten Daten, ausgenommen die Identifikationsnummer nach § 139b,“ ersetzt.</p>
<p>4. <i>Nach § 93b Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:</i></p>	<p>4. § 93b wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:</p>
<p>„(1a) Die Kreditinstitute haben für Kontenabrufer suchen <i>der Finanzbehörden</i> nach § 93 Absatz 7 zusätzlich zu den in § 24c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes bezeichneten Daten auch die in § 154 Absatz 2a bezeichneten Daten zu speichern.“</p>	<p>„(1a) Kreditinstitute haben für Kontenabrufer suchen nach § 93 Absatz 7 oder 8 zusätzlich zu den in § 24c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes bezeichneten Daten für jeden Verfügungsberechtigten und jeden wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes auch die Adressen sowie die in § 154 Absatz 2a bezeichneten Daten zu speichern. § 154 Absatz 2d und Artikel 97 § 26 Absatz 5 Nummer 3 und 4 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung bleiben unberührt.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
	<p>„(2) Das Bundeszentralamt für Steuern darf in den Fällen des § 93 Absatz 7 und 8 auf Ersuchen bei den Kreditinstituten einzelne Daten aus den nach den Absätzen 1 und 1a zu führenden Dateisystemen im automatisierten Verfahren abrufen und sie an den Ersuchenden übermitteln. Die Identifikationsnummer nach § 139b eines Verfügungsberechtigten oder eines wirtschaftlich Berechtigten darf das Bundeszentralamt für Steuern nur Finanzbehörden mitteilen.“</p>
	5. § 117c wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
5. In § 117c Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 138a Absatz 6 Satz 4 bis 6“ durch die Wörter „§ 138a Absatz 7 Satz 1 bis 3“ ersetzt.	b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 138a Absatz 6 Satz 4 bis 6“ durch die Wörter „§ 138a Absatz 7 Satz 1 bis 3“ ersetzt.
6. In § 138 werden die Absätze 2 und 3 durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:	6. u n v e r ä n d e r t
<p>„(2) Steuerpflichtige mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Geschäftsleitung oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes (inländische Steuerpflichtige) haben dem für sie nach den §§ 18 bis 20 zuständigen Finanzamt mitzuteilen:</p>	
1. die Gründung und den Erwerb von Betrieben und Betriebsstätten im Ausland;	
2. den Erwerb, die Aufgabe oder die Veränderung einer Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften;	
3. den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse mit Sitz und Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, wenn	
a) damit eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent am Kapital oder am Vermögen der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse erreicht wird oder	
b) die Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen mehr als 150 000 Euro beträgt;	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>4. die Tatsache, dass sie allein oder zusammen mit nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes erstmals unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft ausüben können;</p>	
<p>5. die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebs, der Betriebstätte, der Personengesellschaft, Körperschaft, Personenvereinigung, Vermögensmasse oder der Drittstaat-Gesellschaft.</p>	
<p>In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 sind unmittelbare und mittelbare Beteiligungen zusammenzurechnen.</p>	
<p>(3) Drittstaat-Gesellschaft ist eine Personengesellschaft, Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Territorien, die nicht Mitglieder der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation sind.</p>	
<p>(4) Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 1a sind innerhalb eines Monats nach dem meldepflichtigen Ereignis zu erstatten.</p>	
<p>(5) Mitteilungen nach Absatz 2 sind zusammen mit der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuererklärung für den Besteuerungszeitraum, in dem der mitzuteilende Sachverhalt verwirklicht wurde, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 14 Monaten nach Ablauf dieses Besteuerungszeitraums, nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen zu erstatten. Inländische Steuerpflichtige, die nicht dazu verpflichtet sind, ihre Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle abzugeben, haben die Mitteilungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erstatten, es sei denn, sie geben ihre Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuererklärung freiwillig nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle ab. Inländische Steuerpflichtige, die nicht dazu verpflichtet sind, eine Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuererklärung abzugeben, haben die Mitteilungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ab-</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
lauf von 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs zu erstatten, in dem der mitzuteilende Sachverhalt verwirklicht worden ist.“	
7. Nach § 138a werden die folgenden §§ 138b und 138c eingefügt:	7. Nach § 138a werden die folgenden §§ 138b und 138c eingefügt:
„§ 138b	„§ 138b
Mitteilungspflicht Dritter über Beziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Drittstaat-Gesellschaften	Mitteilungspflicht Dritter über Beziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Drittstaat-Gesellschaften
(1) Verpflichtete im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 2a und 3 des Geldwäschegesetzes (mitteilungspflichtige Stelle) haben dem für sie nach den §§ 18 bis 20 zuständigen Finanzamt von ihnen hergestellte oder vermittelte Beziehungen von inländischen Steuerpflichtigen im Sinne des § 138 Absatz 2 Satz 1 zu Drittstaat-Gesellschaften im Sinne des § 138 Absatz 3 mitzuteilen. Dies gilt für die Fälle, in denen	(1) u n v e r ä n d e r t
1. der mitteilungspflichtigen Stelle bekannt ist, dass der inländische Steuerpflichtige auf Grund der von ihr hergestellten oder vermittelten Beziehung allein oder zusammen mit nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes erstmals unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft ausüben kann, oder	
2. der inländische Steuerpflichtige eine von der mitteilungspflichtigen Stelle hergestellte oder vermittelte Beziehung zu einer Drittstaat-Gesellschaft erlangt, wodurch eine unmittelbare Beteiligung von insgesamt mindestens 30 Prozent am Kapital oder am Vermögen der Drittstaat-Gesellschaft erreicht wird; anderweitige Erwerbe hinsichtlich der gleichen Drittstaat-Gesellschaft sind miteinzubeziehen, soweit sie der mitteilungspflichtigen Stelle bekannt sind oder bekannt sein mussten.	
(2) Die Mitteilungen sind für jeden inländischen Steuerpflichtigen und jeden mitteilungspflichtigen Sachverhalt gesondert zu erstatten.	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Zu jedem inländischen Steuerpflichtigen ist anzugeben:	(3) u n v e r ä n d e r t
1. die Identifikationsnummer nach § 139b und	
2. die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c oder, wenn noch keine Wirtschafts-Identifikationsnummer vergeben wurde und es sich nicht um eine natürliche Person handelt, die für die Besteuerung nach dem Einkommen geltende Steuernummer.	
Kann die mitteilungspflichtige Stelle die Identifikationsnummer und die Wirtschafts-Identifikationsnummer oder die Steuernummer nicht in Erfahrung bringen, so hat sie stattdessen ein Ersatzmerkmal anzugeben, das vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bestimmt worden ist.	
(4) Die Mitteilungen sind dem Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erstatten, und zwar bis zum Ablauf des Monats Februar des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der mitzuteilende Sachverhalt verwirklicht wurde. § 72a Absatz 4, § 93c Absatz 4 bis 7, § 171 Absatz 10a, § 175b Absatz 1 und § 203a gelten entsprechend.	(4) Die Mitteilungen sind dem Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erstatten, und zwar bis zum Ablauf des Monats Februar des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der mitzuteilende Sachverhalt verwirklicht wurde. § 72a Absatz 4, § 93c Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 bis 7, § 171 Absatz 10a, § 175b Absatz 1 und § 203a gelten entsprechend.
(5) Das für die mitteilungspflichtige Stelle zuständige Finanzamt hat die Mitteilungen an das für den inländischen Steuerpflichtigen nach den §§ 18 bis 20 zuständige Finanzamt weiterzuleiten. § 31b bleibt unberührt.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Der inländische Steuerpflichtige hat der mitteilungspflichtigen Stelle	(6) u n v e r ä n d e r t
1. seine Identifikationsnummer nach § 139b mitzuteilen und	
2. seine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c oder, wenn diese noch nicht vergeben wurde und er keine natürliche Person ist, seine für die Besteuerung nach dem Einkommen geltende Steuernummer mitzuteilen.	
§ 138c	§ 138c
Verordnungsermächtigung	Verordnungsermächtigung
(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass Mitteilungen	(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass Mitteilungen

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
gemäß § 138b nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über amtlich bestimmte Schnittstellen zu erstatten sind.	gemäß § 138b nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über amtlich bestimmte Schnittstellen zu erstatten sind. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann auch bestimmt werden, dass die Mitteilungen abweichend von § 138b Absatz 1 Satz 1 an eine andere Finanzbehörde zu übermitteln und von dieser Finanzbehörde an das für den inländischen Steuerpflichtigen nach den §§ 18 bis 20 zuständige Finanzamt weiterzuleiten sind.
<p>(2) Hat das Bundesministerium der Finanzen eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 erlassen, dürfen die mitteilungspflichtigen Stellen beim Bundeszentralamt für Steuern die Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen nach § 139b erfragen. In der Anfrage dürfen nur die in § 139b Absatz 3 genannten Daten des inländischen Steuerpflichtigen angegeben werden, soweit sie der mitteilungspflichtigen Stelle bekannt sind. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt der mitteilungspflichtigen Stelle die Identifikationsnummer mit, sofern die übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 bei ihm gespeicherten Daten übereinstimmen. Die mitteilungspflichtige Stelle darf die <i>Identifikationsnummer</i> nur verwenden, soweit dies zur Erfüllung von steuerlichen Pflichten erforderlich ist. Weitere Einzelheiten dieses Verfahrens kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen.“</p>	<p>(2) Hat das Bundesministerium der Finanzen eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 erlassen, dürfen die mitteilungspflichtigen Stellen beim Bundeszentralamt für Steuern die Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen nach § 139b oder seine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c erfragen. In der Anfrage dürfen nur die in § 139b Absatz 3 oder § 139c Absatz 3 bis 5a genannten Daten des inländischen Steuerpflichtigen angegeben werden, soweit sie der mitteilungspflichtigen Stelle bekannt sind. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt der mitteilungspflichtigen Stelle die Identifikationsnummer oder die Wirtschafts-Identifikationsnummer mit, sofern die übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 oder § 139c Absatz 3 bis 5a bei ihm gespeicherten Daten übereinstimmen. Die mitteilungspflichtige Stelle darf die Identifikationsmerkmale nur verwenden, soweit dies zur Erfüllung von steuerlichen Pflichten erforderlich ist. Weitere Einzelheiten dieses Verfahrens kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen.“</p>
	8. § 139b Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
	<p>„4. eine durch ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes oder ein Unternehmen einer kreditwirtschaftlichen Verbundgruppe rechtmäßig erhobene Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen zur Erfüllung aller steuerlichen Mitwirkungspflichten verwenden, soweit die Mitwirkungspflicht denselben Steuerpflichtigen betrifft und die verwendende Stelle zum selben Unternehmensverbund wie die Stelle gehört, die die Identifikationsnummer erhoben hat, und die Verarbeitung nach Nummer 1 zulässig wäre.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
8. § 147a wird wie folgt geändert:	9. u n v e r ä n d e r t
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.	
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
<p>„(2) Steuerpflichtige, die allein oder zusammen mit nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft im Sinne des § 138 Absatz 3 ausüben können, haben die Aufzeichnungen und Unterlagen über diese Beziehung und alle damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben sechs Jahre aufzubewahren. Diese Aufbewahrungspflicht ist von dem Zeitpunkt an zu erfüllen, in dem der Sachverhalt erstmals verwirklicht worden ist, der den Tatbestand des Satzes 1 erfüllt. Absatz 1 Satz 4 sowie § 147 Absatz 2, 3 Satz 3 und Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.“</p>	
9. § 154 Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 2a ersetzt:	10. § 154 Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 2d ersetzt:
<p>„(2) Wer ein Konto führt, Wertsachen verwahrt oder als Pfand nimmt oder ein Schließfach überlässt (Verpflichteter), hat</p>	<p>„(2) Wer ein Konto führt, Wertsachen verwahrt oder als Pfand nimmt oder ein Schließfach überlässt (Verpflichteter), hat</p>
<p>1. sich zuvor Gewissheit über die Person und Anschrift jedes Verfügungsberechtigten und jedes wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 1 Absatz 6 des Geldwäschegesetzes zu verschaffen und</p>	<p>1. sich zuvor Gewissheit über die Person und Anschrift jedes Verfügungsberechtigten und jedes wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes zu verschaffen und</p>
<p>2. die entsprechenden Angaben in geeigneter Form, bei Konten auf dem Konto, festzuhalten.</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Ist der Verfügungsberechtigte eine natürliche Person, ist § 4 Absatz 3 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes entsprechend anzuwenden. Der Verpflichtete hat sicherzustellen, dass er den Finanzbehörden jederzeit Auskunft darüber geben kann, über welche Konten oder Schließfächer eine Person Verfügungsberechtigter ist oder welche Wertsachen eine Person zur Verwahrung gegeben oder als Pfand überlassen hat.</p>	<p>Ist der Verfügungsberechtigte eine natürliche Person, ist § 4 Absatz 3 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes entsprechend anzuwenden. Der Verpflichtete hat sicherzustellen, dass er den Finanzbehörden jederzeit Auskunft darüber geben kann, über welche Konten oder Schließfächer eine Person Verfügungsberechtigter ist oder welche Wertsachen eine Person zur Verwahrung gegeben oder als Pfand überlassen hat. Die Geschäftsbeziehung ist kontinuierlich zu überwachen und die nach Satz 1 zu erhebenden Daten sind in angemessenem zeitlichen Abstand zu aktualisieren.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>(2a) <i>Sofern der Verpflichtete ein Konto führt, hat er außerdem für jeden Kontoinhaber, jeden anderen Verfügungsberechtigten und jeden anderen wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 1 Absatz 6 des Geldwäschegesetzes zu erheben und aufzuzeichnen:</i></p>	<p>(2a) Kreditinstitute haben für jeden Kontoinhaber, jeden anderen Verfügungsberechtigten und jeden wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes außerdem folgende Daten zu erheben und aufzuzeichnen:</p>
<p>1. die Identifikationsnummer nach § 139b und</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c oder, wenn noch keine Wirtschafts-Identifikationsnummer vergeben wurde und es sich nicht um eine natürliche Person handelt, die für die Besteuerung nach dem Einkommen geltende Steuernummer.</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p><i>§ 138b Absatz 3 Satz 2 und Absatz 6 gilt entsprechend.“</i></p>	<p>Der Vertragspartner sowie gegebenenfalls für ihn handelnde Personen haben dem Kreditinstitut die nach Satz 1 zu erhebenden Daten mitzuteilen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden bei Kreditkonten, wenn der Kredit ausschließlich der Finanzierung privater Konsumgüter dient und der Kreditrahmen einen Betrag von 12 000 Euro nicht übersteigt.</p>
	<p>(2b) Teilen der Vertragspartner oder gegebenenfalls für ihn handelnde Personen dem Kreditinstitut die nach Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 zu erfassende Identifikationsnummer einer betroffenen Person bis zur Begründung der Geschäftsbeziehung nicht mit und hat das Kreditinstitut die Identifikationsnummer dieser Person auch nicht aus anderem Anlass rechtmäßig erfasst, hat es sie bis zum Ablauf des dritten Monats nach Begründung der Geschäftsbeziehung in einem maschinellen Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfragen. In der Anfrage dürfen nur die in § 139b Absatz 3 genannten Daten der betroffenen Person angegeben werden. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt dem Kreditinstitut die Identifikationsnummer der betroffenen Person mit, sofern die übermittelten Daten mit den bei ihm nach § 139b Absatz 3 gespeicherten Daten übereinstimmen.</p>
	<p>(2c) Soweit das Kreditinstitut die nach Absatz 2a Satz 1 zu erhebenden Daten auf Grund unzureichender Mitwirkung des Vertragspartners und gegebenenfalls für ihn handelnder Personen nicht ermitteln kann, hat es dies auf dem Konto festzuhalten. In diesem Fall</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	hat das Kreditinstitut dem Bundeszentralamt für Steuern die betroffenen Konten sowie die hierzu nach Absatz 2 erhobenen Daten mitzuteilen; diese Daten sind für alle in einem Kalenderjahr eröffneten Konten bis Ende Februar des Folgejahrs zu übermitteln.
	(2d) Die Finanzbehörden können für einzelne Fälle oder für bestimmte Fallgruppen Erleichterungen zulassen, wenn die Einhaltung der Pflichten nach den Absätzen 2 bis 2c unverhältnismäßige Härten mit sich bringt und die Besteuerung durch die Erleichterung nicht beeinträchtigt wird.“
10. Dem § 170 wird folgender Absatz 7 angefügt:	11. un verändert
<p>„(7) Für Steuern auf Einkünfte oder Erträge, die in Zusammenhang stehen mit Beziehungen zu einer Drittstaat-Gesellschaft im Sinne des § 138 Absatz 3, auf die der Steuerpflichtige allein oder zusammen mit nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss ausüben kann, beginnt die Festsetzungsfrist frühestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Beziehungen durch Mitteilung des Steuerpflichtigen oder auf andere Weise bekannt geworden sind, spätestens jedoch zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist.“</p>	
	12. Dem § 175b wird folgender Absatz 4 angefügt:
	<p>„(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn nachträglich übermittelte Daten im Sinne des § 93c Absatz 1 oder 3 nicht rechtserheblich sind.“</p>
11. § 228 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	13. un verändert
<p>„Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre, in Fällen der §§ 370, 373 oder 374 zehn Jahre.“</p>	
12. § 231 wird wie folgt geändert:	14. un verändert
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
<p>„Die Verjährung eines Anspruchs wird unterbrochen durch</p>	
<p>1. Zahlungsaufschub, Stundung, Aussetzung der Vollziehung, Aussetzung der Verpflichtung des Zollschuldners zur Abgabentrachtung oder Vollstreckungsaufschub,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. Sicherheitsleistung,	
3. eine Vollstreckungsmaßnahme,	
4. Anmeldung im Insolvenzverfahren,	
5. Eintritt des Vollstreckungsverbots nach § 294 Absatz 1 der Insolvenzordnung,	
6. Aufnahme in einen Insolvenzplan oder einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan,	
7. Ermittlungen der Finanzbehörde nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Zahlungspflichtigen und	
8. schriftliche Geltendmachung des Anspruchs.“	
b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Die Unterbrechung der Verjährung dauert fort	
1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 bis zum Ablauf der Maßnahme,	
2. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 bis zum Erlöschen der Sicherheit,	
3. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 bis zum Erlöschen des Pfändungspfandrechts, der Zwangshypothek oder des sonstigen Vorzugsrechts auf Befriedigung,	
4. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 bis zur Beendigung des Insolvenzverfahrens,	
5. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 5 bis zum Wegfall des Vollstreckungsverbot nach § 294 Absatz 1 der Insolvenzordnung,	
6. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6, bis der Insolvenzplan oder der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan erfüllt oder hinfällig wird.“	
13. § 370 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:	15. unverändert
a) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt und wird folgende Nummer 6 angefügt:	
„6. eine Drittstaat-Gesellschaft im Sinne des § 138 Absatz 3, auf die er alleine oder zusammen mit nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss ausüben kann, zur Verschleierung steuerlich erheblicher Tatsachen nutzt und auf diese Weise fortgesetzt Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.“	
14. In § 371 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „§ 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 bis 5“ durch die Wörter „§ 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 bis 6“ ersetzt.	16. un v e r ä n d e r t
15. In § 376 Absatz 1 werden die Wörter „§ 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 5“ durch die Wörter „§ 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 6“ ersetzt.	17. un v e r ä n d e r t
16. § 379 wird wie folgt geändert:	18. § 379 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 138 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 138 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.	aa) un v e r ä n d e r t
bb) Nach Nummer 1c wird folgende Nummer 1d eingefügt:	bb) un v e r ä n d e r t
„1d. der Mitteilungspflicht nach § 138b Absatz 1 bis 3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.“	
	cc) In Nummer 2 werden die Wörter „Pflicht zur Kontenwahrheit nach § 154 Abs. 1“ durch die Wörter „Pflichten nach § 154 Absatz 1 bis 2c“ ersetzt.
b) Absatz 4 wird <i>wie folgt gefasst</i> :	b) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 bis 7 ersetzt :
„(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 <i>und</i> Absatz 2 Nummer 1a und 1b sowie Absatz 3 kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro, <i>die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 Nummer 1c mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro und</i>	„(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 Nummer 1a, 1b und 2 sowie Absatz 3 kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach § 378 geahndet werden kann.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 6 und Absatz 2 Nummer 1 und 1d mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach § 378 geahndet werden kann.“</i>	
	(5) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 Nummer 1c kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach § 378 geahndet werden kann.
	(6) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 6 kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach § 378 geahndet werden kann.
	(7) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 Nummer 1 und 1d kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach § 378 geahndet werden kann.“
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Kreditwesengesetzes	u n v e r ä n d e r t
§ 24c Absatz 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch die Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
„Die Daten sind nach Ablauf von zehn Jahren nach der Auflösung des Kontos oder Depots zu löschen.“	
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung
Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. Dem § 1 wird folgender Absatz 12 angefügt:	1. un verändert
<p>„(12) Die durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] geänderten oder eingefügten Vorschriften der Abgabenordnung sind auf alle am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] anhängigen Verfahren anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist. § 30a der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist ab dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] auch auf Sachverhalte, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, nicht mehr anzuwenden.“</p>	
2. Dem § 10 wird folgender Absatz 15 angefügt:	2. un verändert
<p>„(15) § 170 Absatz 7 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung gilt für alle nach dem 31. Dezember 2017 beginnenden Festsetzungsfristen.“</p>	
3. § 10a Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	3. un verändert
<p>„§ 8 Absatz 4 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.“</p>	
4. Dem § 14 wird folgender Absatz 5 angefügt:	4. un verändert
<p>„(5) § 228 Satz 2 sowie § 231 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung gelten für alle am ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] noch nicht abgelaufenen Verjährungsfristen.“</p>	
5. Dem § 22 wird folgender Absatz 3 angefügt:	5. un verändert
<p>„(3) § 147a Absatz 2 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals auf Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
6. § 26 wird wie folgt geändert:	6. § 26 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 26	
Kontenabrufmöglichkeit und Kontenwahrheit“.	
b) Der Wortlaut wird Absatz 1.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden angefügt:	c) Die folgenden Absätze 2 bis 5 werden angefügt:
	<p>„(2) § 93 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 bis 4b und Satz 2 zweiter Halbsatz der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden. Bis zum 31. Dezember 2017 ist § 93 Absatz 7 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p>
<p>„(2) § 93 Absatz 7 Satz 2 Halbsatz 1 und § 93b Absatz 1a der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung sind ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden. Bis zum 31. Dezember 2019 ist § 93 Absatz 7 Satz 2 Halbsatz 1 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p>	<p>(3) § 93 Absatz 7 Satz 2 erster Halbsatz und Absatz 8 sowie § 93b Absatz 1a und 2 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung sind ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden. Bis zum 31. Dezember 2019 ist § 93 Absatz 7 Satz 2 erster Halbsatz und Absatz 8 sowie § 93b Absatz 2 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p>
<p>(3) § 154 Absatz 2 und 2a der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2017 begründete Geschäftsbeziehungen anzuwenden.</p>	<p>(4) § 154 Absatz 2 bis 2c der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2017 begründete Geschäftsbeziehungen anzuwenden.</p>
<p>(4) Für Geschäftsbeziehungen, die vor dem 1. Januar 2018 begründet worden sind und am 1. Januar 2018 noch bestehen, haben die Kontoführer bis zum 31. Dezember 2019 die ihnen bekannt gewordenen</p>	<p>(5) Für Geschäftsbeziehungen zu Kreditinstituten im Sinne des § 154 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] gel-</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p><i>Identifikationsmerkmale oder die Steuernummer (steuerliche Ordnungsmerkmale) des Kontoinhabers, jedes anderen Verfügungsberechtigten und jedes abweichend wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 1 Absatz 6 des Geldwäschegesetzes in den Aufzeichnungen nach § 154 Absatz 2 und 2a der Abgabenordnung und in der nach § 93b Absatz 1 und 1a der Abgabenordnung zu führenden Datei nachträglich zu erfassen. Ist einem Kontoführer in den Fällen des Satzes 1 bis zum 31. Dezember 2019 die Identifikationsnummer des Kontoinhabers nach § 139b der Abgabenordnung, eines anderen Verfügungsberechtigten und eines abweichend wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 1 Absatz 6 des Geldwäschegesetzes nicht bekannt geworden, darf er sie in einem maschinellen Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern erfragen. In der Anfrage dürfen nur die in § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung genannten Daten des jeweils Betroffenen angegeben werden, soweit sie dem Kontoführer bekannt sind. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt dem Kontoführer die Identifikationsnummer mit, sofern die übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung beim ihm gespeicherten Daten übereinstimmen. Der Kontoführer darf die Identifikationsnummer nur verwenden, soweit dies zur Erfüllung von steuerlichen Pflichten erforderlich ist. Lässt sich hierbei für einen Betroffenen keine Identifikationsnummer ermitteln, ist § 138b Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Ist einem Kontoführer in den Fällen des Satzes 1 bis zum 31. Dezember 2019 die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung des Kontoinhabers, eines anderen Verfügungsberechtigten und eines abweichend wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 1 Absatz 6 des Geldwäschegesetzes oder bei nicht natürlichen Personen dessen Steuernummer nicht bekannt geworden, so ist § 138b Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.“</i></p>	<p>tenden Fassung, die vor dem 1. Januar 2018 begründet worden sind und am 1. Januar 2018 noch bestehen, gilt Folgendes:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<p>1. Kreditinstitute haben bis zum 31. Dezember 2019 für den Kontoinhaber, jeden anderen Verfügungsberechtigten und jeden wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes</p>
	<p>a) die Adresse,</p>
	<p>b) bei natürlichen Personen das Geburtsdatum sowie</p>
	<p>c) die in § 154 Absatz 2a Satz 1 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung genannten Daten</p>
	<p>in den Aufzeichnungen nach § 154 Absatz 2 bis 2c der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung und in dem nach § 93b Absatz 1 und 1a der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung zu führenden Dateisystem zu erfassen. § 154 Absatz 2a Satz 3 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.</p>
	<p>2. Teilen der Vertragspartner oder gegebenenfalls für ihn handelnde Personen dem Kreditinstitut die nach § 154 Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung zu erfassende Identifikationsnummer einer betroffenen Person bis zum 31. Dezember 2019 nicht mit und hat das Kreditinstitut die Identifikationsnummer dieser Person auch nicht aus anderem Anlass rechtmäßig erfasst, hat es sie bis zum 30. Juni 2020 in einem maschinellen Verfahren beim Bun-</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	deszentralamt für Steuern zu erfragen. § 154 Absatz 2b Satz 2 und 3 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung gilt entsprechend.
	3. Soweit das Kreditinstitut die nach § 154 Absatz 2a der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung zu erhebenden Daten auf Grund unzureichender Mitwirkung des Vertragspartners und gegebenenfalls für ihn handelnder Personen bis zum 30. Juni 2020 nicht ermitteln kann, hat es dies auf dem Konto festzuhalten. In diesem Fall hat das Kreditinstitut dem Bundeszentralamt für Steuern die betroffenen Konten sowie die hierzu nach § 154 Absatz 2 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung erhobenen Daten bis zum 30. September 2020 mitzuteilen.
	4. § 154 Absatz 2d der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung bleibt unberührt.“
	7. Dem § 27 wird folgender Absatz 3 angefügt:
	„(3) § 175b Absatz 4 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden, wenn Daten im Sinne des § 93c der Abgabenordnung der Finanzbehörde nach dem ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] zugehen.“
	8. § 30 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	„Die §§ 146a und 379 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 der Abgabenordnung in der am 29. Dezember 2016 geltenden Fassung sowie § 379 Absatz 5 und 6 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vor-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<i>liegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung sind erstmals für Kalenderjahre nach Ablauf des 31. Dezember 2019 anzuwenden.“</i>
7. Folgender § 32 wird angefügt:	9. un verändert
„§ 32	
Mitteilungspflicht über Beziehungen zu Drittstaat-Gesellschaften	
<p>(1) § 138 Absatz 2 bis 5, § 138b und § 379 Absatz 2 Nummer 1d der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf mitteilungspflichtige Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 verwirklicht worden sind. Auf Sachverhalte, die vor dem 1. Januar 2018 verwirklicht worden sind, ist § 138 Absatz 2 und 3 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p>	
<p>(2) Inländische Steuerpflichtige im Sinne des § 138 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung, die vor dem 1. Januar 2018 erstmals unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft im Sinne des § 138 Absatz 3 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ausüben konnten, haben dies dem für sie nach den §§ 18 bis 20 der Abgabenordnung zuständigen Finanzamt mitzuteilen, wenn dieser Einfluss auch noch am 1. Januar 2018 fortbesteht. § 138 Absatz 5 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung gilt in diesem Fall entsprechend.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes	Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes
Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2464) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2464) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 2 wird wie folgt geändert:	1. un verändert
a) In Absatz 1 Nummer 3 werden in dem Satzteil vor Satz 2 die Wörter „ , vorbehaltlich des Absatzes 3,“ gestrichen.	
b) Absatz 3 wird aufgehoben.	
	2. In § 3 Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „gewährt wird“ durch die Wörter „oder dafür gewährt wird, dass eine Rechtsstellung, insbesondere eine Erbenstellung, oder ein Recht oder ein Anspruch, die zu einem Erwerb nach Absatz 1 führen würden, nicht mehr oder nur noch teilweise geltend gemacht werden“ ersetzt.
	3. § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f wird wie folgt gefasst:
	„f) in den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 4 mit dem Zeitpunkt des Verzichts, der Ausschlagung, der Zurückweisung oder der Erklärung über das Nichtgeltendmachen,“.
	4. § 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c Satz 2 wird wie folgt gefasst:
	„Amtshilfe ist der Auskunftsaustausch im Sinne oder entsprechend der Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 11 des EU-Amtshilfegesetzes in der für den jeweiligen Stichtag der Steuerentstehung geltenden Fassung oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes.“
2. § 16 wird wie folgt geändert:	5. un verändert
a) In Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „und Absatz 3“ gestrichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(2) In den Fällen der beschränkten Steuerpflicht (§ 2 Absatz 1 Nummer 3) wird der Freibetrag nach Absatz 1 um einen Teilbetrag gemindert. Dieser Teilbetrag entspricht dem Verhältnis der Summe der Werte des in demselben Zeitpunkt erworbenen, nicht der beschränkten Steuerpflicht unterliegenden Vermögens und derjenigen, nicht der beschränkten Steuerpflicht unterliegenden Vermögensvorteile, die innerhalb von zehn Jahren von derselben Person angefallen sind, zum Wert des Vermögens, das insgesamt innerhalb von zehn Jahren von derselben Person angefallenen ist. Die früheren Erwerbe sind mit ihrem früheren Wert anzusetzen.“</p>	
3. § 17 wird wie folgt geändert:	6. § 17 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
<p>„(3) In den Fällen der beschränkten Steuerpflicht (§ 2 Absatz 1 Nummer 3) wird der besondere Versorgungsfreibetrag nach Absatz 1 oder 2 gewährt, wenn durch die Staaten, in denen der Erblasser ansässig war oder der Erwerber ansässig ist, Amtshilfe geleistet wird. Amtshilfe ist der Auskunftsaustausch <i>nach</i> der Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes in <i>den</i> für den jeweiligen Stichtag der Steuerentstehung geltenden <i>Fassungen</i> oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes.“</p>	<p>„(3) In den Fällen der beschränkten Steuerpflicht (§ 2 Absatz 1 Nummer 3) wird der besondere Versorgungsfreibetrag nach Absatz 1 oder 2 gewährt, wenn durch die Staaten, in denen der Erblasser ansässig war oder der Erwerber ansässig ist, Amtshilfe geleistet wird. Amtshilfe ist der Auskunftsaustausch im Sinne oder entsprechend der Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 11 des EU-Amtshilfegesetzes in der für den jeweiligen Stichtag der Steuerentstehung geltenden Fassung oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes.“</p>
	7. In § 19 Absatz 2, § 21 Absatz 1 Satz 1 und § 35 Absatz 4 werden jeweils die Wörter „und Absatz 3“ gestrichen.
4. Dem § 37 werden die folgenden Absätze 13 und 14 angefügt:	8. Dem § 37 werden die folgenden Absätze 13 und 14 angefügt:
<p>„(13) § 17 in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist auf Erwerbe anzu-</p>	<p>„(13) § 17 in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist auf Erwerbe anzu-</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
wenden, für die die Steuer nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] entstanden ist. § 17 in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist auch auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer vor dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] entsteht, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind.	wenden, für die die Steuer nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] entsteht . § 17 in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist auch auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer vor dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] entstanden ist , soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind.
(14) § 2 Absatz 1 Nummer 3 und § 16 Absatz 1 und 2 in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung sind auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] entstanden ist.“	(14) § 2 Absatz 1 Nummer 3, § 3 Absatz 2 Nummer 4, § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f, § 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c Satz 2 und § 16 Absatz 1 und 2 in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung sind auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] entsteht .“
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Steuerberatungsgesetzes	Änderung des Steuerberatungsgesetzes
Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 3b folgende Angabe eingefügt:	a) Nach der Angabe zu § 3b wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 3c Befugnis juristischer Personen und Vereinigungen zu vorübergehender und gelegentlicher Hilfeleistung in Steuersachen“.	„§ 3c u n v e r ä n d e r t
	b) Nach der Angabe zu § 77a wird folgende Angabe eingefügt:
	„§ 77b Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes “.
2. § 3a Absatz 1 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 werden die Wörter „auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Wörter „im Anwendungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Die vorübergehende und gelegentliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen kann vom Staat der Niederlassung aus erfolgen.“	
3. Nach § 3b wird folgender § 3c eingefügt:	3. un verändert
„§ 3c	
Befugnis juristischer Personen und Vereinigungen zu vorübergehender und gelegentlicher Hilfeleistung in Steuersachen	
Die §§ 3a und 3b gelten entsprechend für juristische Personen und Vereinigungen.“	
	4. Dem § 73 wird folgender Absatz 4 angefügt:
	„(4) Die Tätigkeit als Mitglied eines Organs oder eines Ausschusses der Steuerberaterkammer wird ehrenamtlich ausgeübt.“
	5. Nach § 77a wird folgender § 77b eingefügt:
	„§ 77b
	Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes
	Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Sie erhalten jedoch eine angemessene Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung.“
	6. Dem § 85 wird folgender Absatz 5 angefügt:
	„(5) Die Tätigkeit als Mitglied eines Organs oder eines Ausschusses der Bundessteuerberaterkammer wird ehrenamtlich ausgeübt.“
	Artikel 6
	Änderung des Einkommensteuergesetzes
	Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 4i wie folgt gefasst:
	„§ 4i Sonderbetriebsausgabenabzug bei Vorgängen mit Auslandsbezug“.
	2. § 4i wird wie folgt geändert:
	a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
	„§ 4i Sonderbetriebsausgabenabzug bei Vorgängen mit Auslandsbezug“.
	b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	„Aufwendungen dürfen nicht als Sonderbetriebsausgaben abgezogen werden, soweit sie auch die Steuerbemessungsgrundlage in einem anderen Staat mindern.“
	Artikel 7
	Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
	Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 69 wie folgt gefasst:
	„§ 69 Datenübermittlung an die Familienkassen“.
	2. § 38b wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
	„a) die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte des Arbeitnehmers auf Antrag beider Ehegatten in die Steuerklasse V eingereicht wird,“.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
	<p>„4. in die Steuerklasse IV gehören Arbeitnehmer, die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben; dies gilt auch, wenn einer der Ehegatten keinen Arbeitslohn bezieht und kein Antrag nach Nummer 3 Buchstabe a gestellt worden ist;“.</p>
	<p>b) Absatz 3 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:</p>
	<p>„Der Wechsel von der Steuerklasse III oder V in die Steuerklasse IV ist auch auf Antrag nur eines Ehegatten möglich mit der Folge, dass beide Ehegatten in die Steuerklasse IV eingereiht werden. Diese Anträge sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen und vom Antragsteller eigenhändig zu unterschreiben.“</p>
	<p>3. In § 39 Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „, die beide in einem Dienstverhältnis stehen,“ gestrichen.</p>
	<p>4. Dem § 39b Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:</p>
	<p>„Darüber hinaus kann das Betriebsstättenfinanzamt auf Antrag zulassen, dass bei nach § 1 Absatz 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern mit Steuerklasse VI und ohne Freibetrag nach § 39a, die bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt werden und deren Dauer der Beschäftigung 24 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt, der während der Beschäftigung erzielte Arbeitslohn auf einen Jahresbetrag hochgerechnet und die sich ergebende Lohnsteuer auf den Lohnabrechnungszeitraum zurückgerechnet wird, wobei als Lohnabrechnungszeitraum der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zum Ende der Beschäftigung gilt. Bei Anwendung des Satzes 13 sind auch der im Kalenderjahr in etwaigen vorangegangenen und beendeten weiteren Dienstverhältnissen in der Steuerklasse VI bezogene Arbeitslohn und die darauf erhobene Lohnsteuer einzubeziehen, soweit dort bereits Satz 13 angewandt wurde.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Voraussetzung für die Anwendung des Verfahrens nach Satz 13 ist zudem, dass der Arbeitnehmer vor Aufnahme der Beschäftigung
	1. unter Angabe seiner Identifikationsnummer gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich zustimmt,
	2. mit der Zustimmung den nach Satz 14 einzubeziehenden Arbeitslohn und die darauf erhobene Lohnsteuer erklärt und
	3. mit der Zustimmung versichert, dass ihm der Pflichtveranlagungsstatbestand nach § 46 Absatz 2 Nummer 2 und 3a bekannt ist.
	Die Zustimmungserklärung des Arbeitnehmers ist zum Lohnkonto zu nehmen.“
	5. § 39e Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
	„Bei Eheschließung wird für jeden Ehegatten automatisiert die Steuerklasse IV gebildet, wenn zum Zeitpunkt der Eheschließung die Voraussetzungen des § 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 vorliegen.“
	6. § 52 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 37a wird wie folgt gefasst:
	„(37a) § 39f Absatz 1 Satz 9 bis 11 und Absatz 3 Satz 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2019 anzuwenden.“
	b) Absatz 39 wird aufgehoben.
	c) Dem Absatz 49a werden die folgenden Sätze angefügt:
	„§ 66 Absatz 3 ist auf Anträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 eingehen. § 69 in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung ist erstmals am 1. November 2019 anzuwenden.“
	7. Dem § 66 wird folgender Absatz 3 angefügt:
	„(3) Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	8. Nach § 68 wird folgender § 69 eingefügt:
	„§ 69
	Datenübermittlung an die Familienkassen
	Erfährt das Bundeszentralamt für Steuern, dass ein Kind, für das Kindergeld gezahlt wird, ins Ausland verzogen ist oder von Amts wegen von der Meldebehörde abgemeldet wurde, hat es der zuständigen Familienkasse unverzüglich die in § 139b Absatz 3 Nummer 1, 3, 5, 8 und 14 der Abgabenordnung genannten Daten zum Zweck der Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld zu übermitteln.“
	Artikel 8
	Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
	Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
	„(3) Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist.“
	2. Dem § 20 wird folgender Absatz 10 angefügt:
	„(10) § 6 Absatz 3 in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung ist auf Anträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 eingehen.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Artikel 9
	Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen
	<p style="text-align: center;">In Artikel 9 Nummer 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) werden in § 32a Absatz 1 Satz 1 die Wörter „im Veranlagungszeitraum 2018“ durch die Wörter „ab dem Veranlagungszeitraum 2018“ ersetzt.</p>
	Artikel 10
	Änderung des Investmentsteuerreformgesetzes
	Artikel 1 des Investmentsteuerreformgesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) wird wie folgt geändert:
	1. § 33 wird wie folgt geändert:
	a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
	<p style="text-align: center;">„(2) Die ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen inländischen Immobilienerträge gelten bei einem vereinnahmenden Investmentfonds oder Dach-Spezial-Investmentfonds als Einkünfte nach § 6 Absatz 4. Diese unterliegen einem Steuerabzug ohne Berücksichtigung des § 7 Absatz 1 Satz 3. Der Steuerabzug gegenüber einem Dach-Spezial-Investmentfonds entfällt, wenn der Dach-Spezial-Investmentfonds unwiderruflich gegenüber dem Ziel-Spezial-Investmentfonds erklärt, dass den Anlegern des Dach-Spezial-Investmentfonds Steuerbescheinigungen gemäß § 45a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ausgestellt werden sollen (Immobilien-Transparenzoption). Bei ausgeübter Immobilien-Transparenzoption gelten</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	1. beschränkt steuerpflichtigen Anlegern unmittelbar Einkünfte im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f, Nummer 6 oder 8 des Einkommensteuergesetzes,
	2. Anlegern, die unbeschränkt steuerpflichtige Investmentfonds oder Dach-Spezial-Investmentfonds sind, Einkünfte nach § 6 Absatz 4 und
	3. sonstigen Anlegern Spezial-Invest- menterträge
	als zugeflossen.
	§ 31 Absatz 1 und 2 sowie § 32 sind entsprechend anzuwenden. Dach-Spezial-Investmentfonds, bei denen nach Satz 4 Nummer 1 oder 2 inländische Immobilienerträge zugerechnet werden, können insoweit keine Immobilien-Transparenzoption ausüben. Gegenüber dem Dach-Spezial-Investmentfonds ist in den Fällen des Satzes 4 Nummer 1 oder 2 ein Steuerabzug ohne Berücksichtigung des § 7 Absatz 1 Satz 3 vorzunehmen.“
	b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
	„Die ausgeschütteten oder ausschüttungs-gleichen inländischen Immobilienerträge gelten bei beschränkt Steuerpflichtigen Anlegern als unmittelbar bezogene Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f, Nummer 6 oder Nummer 8 des Einkommensteuergesetzes. Satz 1 und Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 gelten auch für die Anwendung der Regelungen in Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.“
	c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:
	„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für sonstige inländische Einkünfte, die bei Vereinnahmung keinem Steuerabzug unterliegen. Die sonstigen inländischen Einkünfte gelten bei beschränkt steuerpflichtigen Anlegern als unmittelbar bezogene Einkünfte nach dem Tatbestand des § 49 Absatz 1 des

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Einkommensteuergesetzes, der der Vereinnahmung durch den Spezial-Investmentfonds zugrunde lag.“
	2. § 56 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
	„Für Rumpfgeschäftsjahre nach Satz 3 verlängert sich die Frist für die Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 1 des Investmentsteuergesetzes in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2018.“
	b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Der nach den am 31. Dezember 2017 geltenden Vorschriften ermittelte Gewinn aus der fiktiven Veräußerung nach Absatz 2 Satz 1“ die Wörter „einschließlich außerbilanzieller Hinzurechnungen und Abrechnungen“ eingefügt.
	bb) Folgender Satz wird angefügt:
	„Die vorstehenden Sätze sind nicht auf den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung nach Absatz 2 Satz 1 anzuwenden, wenn der Gewinn einem Investmentfonds oder einem Spezial-Investmentfonds zuzurechnen ist.“
	c) Die folgenden Absätze 7 bis 9 werden angefügt:
	„(7) Ordentliche Alterträge gelten mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt wurden, als den Anlegern zugeflossene ausschüttungsgleiche Erträge, wenn sie nicht ausgeschüttet werden und den Anlegern vor dem 1. Januar 2018 zufließen. Soweit ein Anleger einen Anteil an einem Spezial-Investmentfonds von dem Tag, an dem das Geschäftsjahr des Spezial-Investmentfonds nach dem 30. Juni 2017 geendet hat, bis zum 2. Januar 2018 ununterbrochen hält, gelten die darauf entfallenden ausschüttungsgleichen Erträge nach Satz 1, die in einem nach dem 30. Juni 2017 endenden Geschäftsjahr vereinnahmt wurden, als

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<p>am 1. Januar 2018 zugeflossen. Die ausschüttungsgleichen Erträge nach den Sätzen 1 und 2 unterliegen der Besteuerung nach dem Investmentsteuergesetz in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung und nach dem Einkommensteuergesetz in der am 26. Juli 2016 geltenden Fassung. Die ausschüttungsgleichen Erträge nach Satz 2 können als ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre im Sinne des § 35 Absatz 5 ausgeschüttet werden. Ordentliche Alterträge sind Erträge der in § 1 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 und 2 sowie Satz 4 des Investmentsteuergesetzes in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung bezeichneten Art, die der Investmentfonds oder der Spezial-Investmentfonds vor dem 1. Januar 2018 vereinnahmt.</p>
	<p>(8) Außerordentliche Alterträge, ausschüttungsgleiche Erträge, die vor dem 1. Januar 2018 als zugeflossen gelten, Absetzungsbeträge, die auf Zeiträume vor dem 1. Januar 2018 entfallen, nicht ausgeglichene negative Erträge nach § 3 Absatz 4 Satz 2 des Investmentsteuergesetzes in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung und sonstige für die Zeiträume vor dem 1. Januar 2018 ermittelte Werte sind für die Anwendung dieses Gesetzes in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung nicht zu berücksichtigen. Außerordentliche Alterträge sind Erträge, deren Art nicht unter § 1 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 und 2 sowie Satz 4 des Investmentsteuergesetzes in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung fällt und von dem Investmentfonds oder dem Spezial-Investmentfonds vor dem 1. Januar 2018 vereinnahmt wurden. Bei der Ermittlung des Fonds-Aktiengewinns, des Fonds-Abkommensgewinns und des Fonds-Teilfreistellungsgewinns sind die vor dem 1. Januar 2018 vereinnahmten Gewinne, eingetretenen Wertveränderungen und die vereinnahmten Erträge nicht zu berücksichtigen.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	(9) Substanzbeträge gelten als Spezial-Investmenterträge nach § 34 Absatz 1 Nummer 1, soweit bei dem Anleger ein positiver Gewinn nach Absatz 3 Satz 1 vorhanden ist. Sie unterliegen nicht dem Steuerabzug nach § 50.“
Artikel 6	Artikel 11
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
	(2) Die Artikel 7 und 8 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Uwe Feiler und Lothar Binding (Heidelberg)

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 18/11132, 18/11184** in seiner 218. Sitzung am 16. Februar 2017 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 18/2877** in seiner 60. Sitzung am 16. Oktober 2014 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass durch erhöhte Transparenz, erweiterte Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen und Dritter sowie neue Ermittlungsbefugnisse der Finanzbehörden Domizilgesellschaften künftig wirksamer ermittelt werden können.

Hierzu sind auf nationaler Ebene insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Die nach geltendem Recht bereits bestehende Anzeigepflicht über den Erwerb von qualifizierten Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften nach § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 AO soll für unmittelbare und mittelbare Beteiligungen vereinheitlicht werden. Zugleich soll die Frist für die Erstattung der Mitteilung bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuererklärung verlängert werden. Dies entlastet die mitteilungspflichtigen Steuerpflichtigen wie auch die Finanzverwaltung.
2. Steuerpflichtige sollen darüber hinaus nach § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 AO auch Geschäftsbeziehungen zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen in Drittstaaten (legal definiert als „Drittstaat-Gesellschaft“), die sie unmittelbar oder mittelbar beherrschen oder bestimmen können, anzeigen müssen, und zwar unabhängig davon, ob sie an dem Unternehmen formal beteiligt sind oder nicht. Im Falle einer Verletzung dieser Mitteilungspflicht sollen der Anlauf der steuerlichen Festsetzungsfrist und damit der Eintritt der Festsetzungsverjährung insoweit gehemmt sein; zugleich soll die Pflichtverletzung mit einem Bußgeld von bis zu 25 000 Euro geahndet werden können.
3. Finanzinstitute sollen den Finanzbehörden nach § 138b AO von ihnen hergestellte oder vermittelte Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Drittstaat-Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen mitteilen müssen. Im Falle einer Verletzung dieser Mitwirkungspflicht sollen die Finanzinstitute für dadurch verursachte Steuerausfälle haften; zugleich soll die Pflichtverletzung mit einem Bußgeld von bis zu 25 000 Euro geahndet werden können.
4. Das sogenannte steuerliche Bankgeheimnis nach § 30a AO soll aufgehoben werden.
5. Das automatisierte Kontenabrufverfahren für Besteuerungszwecke (§ 93 Absatz 7 AO) soll erweitert werden, um ermitteln zu können, in welchen Fällen ein inländischer Steuerpflichtiger Verfügungsberechtigter oder wirtschaftlich Berechtigter eines Kontos oder Depots einer natürlichen Person, Personengesellschaft, Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Sitz, Hauptniederlassung oder Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs der AO ist. Zugleich soll die

Frist, innerhalb der Kreditinstitute die Daten bei Auflösung eines Kontos zum Kontenabruf vorhalten müssen, auf zehn Jahre verlängert werden (§ 24c Absatz 1 Satz 3 KWG).

6. Die Möglichkeit von Sammelauskunftsersuchen der Finanzbehörden soll in Anlehnung an die ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gesetzlich geregelt werden (§ 93 Absatz 1a AO).
7. Die Kreditinstitute sollen künftig im Rahmen der Legitimationsprüfung nach § 154 Absatz 2 AO auch das steuerliche Identifikationsmerkmal des Kontoinhabers, jedes anderen Verfügungsberechtigten und jedes anderen wirtschaftlich Berechtigten erheben und aufzeichnen (§ 154 Absatz 2a AO). Diese Informationen sollen im Kontenabrufverfahren ausschließlich den Finanzbehörden mitgeteilt werden (§ 93b Absatz 1a AO).
8. In § 147a Absatz 2 AO soll eine neue Aufbewahrungsverpflichtung für Steuerpflichtige geschaffen werden, die allein oder zusammen mit nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 AStG unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf gesellschaftsrechtliche, finanzielle oder geschäftliche Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft ausüben können. Bei diesen Steuerpflichtigen wäre dann künftig auch ohne besondere Begründung eine Außenprüfung zulässig.
9. Die fortgesetzte Steuerhinterziehung durch verdeckte Geschäftsbeziehungen zu vom Steuerpflichtigen beherrschten Drittstaat-Gesellschaften soll in den Katalog der besonders schweren Steuerhinterziehungen aufgenommen werden (§ 370 Absatz 3 AO). Zugleich soll die Zahlungsverjährungsfrist in Steuerhinterziehungsfällen allgemein von fünf auf zehn Jahre verlängert werden (§ 228 Satz 2 AO).

Daneben gibt es Anpassungsbedarf im Steuerberatungsrecht sowie im Bereich der direkten Steuern aufgrund von EuGH-Urteilen bzw. Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission.

- Der EuGH hat in der Rechtssache C-342/14 „X-Steuerberatungsgesellschaft“ entschieden hat, dass die Regelung des § 3a StBerG hinsichtlich des Anwendungsbereichs nicht hinreichend klar gefasst sei und nach Auffassung des EuGH im Fall einer Dienstleistung ohne physischen Grenzüberschritt keine Anwendung finde. Mit dem vorliegenden Regelungsentwurf erfolgt die gesetzliche Klarstellung, dass es keines physischen Grenzüberschritts bedarf und eine Befugnis ausländischer Dienstleister zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen auch dann bestehen kann, wenn die Dienstleistung vom Niederlassungsstaat des ausländischen Dienstleisters aus erbracht wird.
- Mit Urteil vom 4. September 2014 hat der EuGH in der Rechtssache C-211/13 (Kommission/Deutschland) festgestellt, dass der für beschränkt Steuerpflichtige vorgesehene geringere Freibetrag für beschränkt steuerpflichtige Erwerber nach § 16 Absatz 2 ErbStG im Verhältnis zu den höheren Freibeträgen für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerber unionsrechtswidrig ist. Die vorgesehenen Anpassungen in den §§ 2 und 16 ErbStG beseitigen diesen Zustand.
- In dem Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2012/2158 zu § 17 ErbStG (besonderer Versorgungsfreibetrag für Ehegatten/Lebenspartner und Kinder des Erblassers) hat die Kommission zu Recht bemängelt, dass das Nichtgewähren des besonderen Versorgungsfreibetrags bei beschränkt steuerpflichtigen Erwerbern gegen das Unionsrecht verstößt. Die vorgesehene Änderung des § 17 ErbStG schafft hier die notwendige Abhilfe.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht vor, dass der Deutsche Bundestag beschließen soll,

I. festzustellen,

dass Deutschland jedes Jahr viele Milliarden an Steuereinnahmen entgehen, weil es Einzelnen erfolgreich gelingt, sich ihrer Steuerverantwortung zu entziehen. Ein Grund dafür ist der deutsche Sonderweg in der Steuerverwaltung. Alle anderen wichtigen Industrienationen haben die Zuständigkeit für die Steuerverwaltung beim Zentralstaat angesiedelt.

II. die Bundesregierung aufzufordern,

1. sich in den Verhandlungen über eine Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern für eine Übertragung der Kompetenz der Steuerverwaltung auf den Bund einzusetzen;
2. den Ländern im Gegenzug zu ihrer Zustimmung für eine solche Kompetenzverlagerung bei der Übernahme der Kosten der Steuerverwaltung entgegenzukommen;

3. in einem ersten Schritt mindestens
 - eine regelmäßige, umfassende und öffentliche Evaluierung der Landessteuerverwaltungen nach bundeseinheitlichen Kriterien zu gewährleisten,
 - ein einheitliches Datenverarbeitungssystem für die gesamte Steuerverwaltung zu schaffen,
 - bundeseinheitliche quantitative und qualitative Vollzugsziele vorzugeben, um wieder einen einheitlichen und korrekten Steuervollzug zu erreichen,
 - die Zuständigkeit für die Steuerprüfung großer Unternehmen bzw. Konzerne sowie Einkommensmilliönäre vollständig auf den Bund zu verlagern und auf Bundesebene dafür eine leistungsfähige Verwaltung aufzubauen.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 107. Sitzung am 27. März 2017 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf **Drucksachen 18/11132, 18/11184** und dem Antrag auf **Drucksache 18/2877** durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bankenfachverband e. V.
2. Bundessteuerberaterkammer
3. Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)
4. Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e. V., Uwe Rauhöft
5. Bundesverband Investment und Asset Management e. V. (BVI)
6. Deutsche Steuer-Gewerkschaft, Thomas Eigenthaler
7. Deutscher Gewerkschaftsbund
8. Die Deutsche Kreditwirtschaft
9. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. GDV
10. Gornik, Jens-Uwe, Bundeszentralamt für Steuern
11. Henn, Markus, WEED
12. Netzwerk Steuergerechtigkeit c/o WEED e. V.
13. Scharpenberg, Benno, Deutscher Finanzgerichtstag.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 141. Sitzung am 26. April 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 105. Sitzung am 26. April 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 58. Sitzung am 15. Februar 2017 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs

gegeben und die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung im Gesetzentwurf plausibel seien. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag in seiner 29. Sitzung am 12. November 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Beratungsergebnisse

Zu Buchstabe a

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/11132, 18/11184 in seiner 101. Sitzung am 8. März 2017 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 27. März 2017 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 108. Sitzung am 29. März 2017 fortgesetzt und in seiner 111. Sitzung am 26. April 2017 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/11132, 18/11184 in geänderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Der Finanzausschuss hat den Antrag auf Drucksache 18/2877 in seiner 101. Sitzung am 8. März 2017 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung zu den Vorlagen unter Buchstaben a und b beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 27. März 2017 hat der Finanzausschuss die Beratung des Antrags in seiner 108. Sitzung am 29. März 2017 fortgesetzt und in seiner 111. Sitzung am 26. April 2017 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/2877.

Beratungsverlauf

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, dass man mit dem Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz auf nationaler Ebene auf die Veröffentlichung der so genannten „Panama Papers“ reagiere. Dieser Gesetzentwurf reihe sich nahtlos in die Reihe der Gesetzgebungsmaßnahmen in dieser Legislaturperiode gegen Steuerumgehung, Steuerverkürzung und Steuerhinterziehung ein. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Möglichkeiten inländischer Steuerpflichtiger zur Steuerumgehung mittels Briefkastenfirmen in Steueroasen deutlich erschwert werden. Dabei setze man auf erweiterte Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen, neue Anzeigepflichten der Banken und umfassende Ermittlungsbefugnisse der Finanzverwaltung. Mit dem Mittel der Transparenz erhöhe man das Entdeckungsrisiko für diese Fälle und beuge Steuerhinterziehung entsprechend vor.

Die Koalitionsfraktionen begrüßten, dass mit der Meldepflicht der Finanzinstitute über Geschäftsbeziehungen mit Briefkastenfirmen die Verantwortung auch denjenigen zugewiesen werde, die die Kontakte organisieren würden. Denn man habe gelernt, dass ohne die Mitwirkung etwa von Notaren, Rechtsanwälten und Finanzinstituten diese Praktiken zur Steuerumgehung nicht hätten durchgeführt werden können.

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung habe sich gezeigt, dass insbesondere bei der Regelung zum § 154 AO des Gesetzentwurfs noch weiterer Beratungsbedarf bestanden habe. Nach § 154 AO hätten die Verpflichteten die Geschäftsbeziehung kontinuierlich zu überwachen und Daten in angemessenen zeitlichen Abstand zu aktualisieren. Insbesondere hätten die Kreditinstitute für die Kontoinhaber, andere Verfügungsberechtigte und wirtschaftlich Berechtigten sowohl Namen, Geburtsdatum, aktuelle Anschrift und auch die Steuer-Identifikationsnummer zu erfassen. Die öffentliche Anhörung habe ergeben, dass das gerade bei kleineren Verbraucherkrediten zu Schwierigkeiten in der Praxis führen könne, da nicht jeder Verbraucher seine Steuer-Identifikationsnummer immer griffbereit habe. Man habe sich deswegen auf eine Ausnahmeregelung für Kreditkonten geeinigt, bei denen der Kredit der Finanzierung privater Konsumgüter diene und der Kreditrahmen 12 000 Euro nicht übersteige. Bei

diesen Kreditkonten werde auf die Erhebung der Steuer-Identifikationsnummer verzichtet (vgl. Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen Nr. 0).

Darüber hinaus hätten die Kreditinstitute die Möglichkeit, falls die Steuer-Identifikationsnummer von den Kunden nicht mitgeteilt worden sei, das Bundeszentralamt für Steuern über ein maschinelles Verfahren anzufragen und sich die Daten bereitstellen zu lassen. Könne das Kreditinstitut aufgrund fehlender Mitwirkung seines Vertragspartners diese Daten nicht erheben, habe es diesen Umstand in den Kontendaten zu vermerken und einmal jährlich an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Ferner werde man die bisherige Praxis des Anwendungserlasses zu § 154 AO beibehalten, im Einzelfall Ausnahmen von der Pflicht zur Legitimationsprüfung und der Aufzeichnungspflicht zuzulassen.

Mit den übrigen Änderungsanträgen habe man Anträge des Bundesrates aufgegriffen und entsprechende redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, dass seit längerer Zeit die Frage der Angemessenheit der Behindertenpauschbeträge in der Diskussion stehe. Es sei unbestritten, dass das bisherige System einer angemessenen Überprüfung gerade vor dem Hintergrund der Entwicklung der Pflegeversicherung bedürfe. Auch wegen der weiteren Wechselwirkungen mit anderen Sozialgesetzen (SGB, Teilhabegesetz etc.) bedürfe das Thema einer genauen Prüfung, um Schlechterstellungen oder unerwünschte Nebenwirkungen für die Betroffenen auszuschließen. Die Bundesregierung werde gebeten, das Thema im bestehenden System einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen und ggf. Vorschläge zu unterbreiten.

Die Koalitionsfraktionen lehnten den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unter Buchstabe b mit der Begründung ab, dass bei der Frage einer Bundessteuerverwaltung mit den Bundesländern keine Einigung erzielt werden könnte.

Die **Fraktion DIE LINKE.** bezeichnete das vorliegende Gesetz als einen überfälligen Schritt, mit dem endlich gegen die Steuerumgehung mittels Briefkastenfirmen vorgegangen und mehr Transparenz geschaffen werde. Die Fraktion DIE LINKE. kritisierte aber, dass der Gesetzentwurf an manchen Stellen zu halbherzig sei und die Umsetzung der Maßnahmen erst Ende des Jahres erfolgen solle. Daher hätte man sich teilweise schärfere Regelungen und eine schnellere Umsetzung gewünscht.

Im Einzelnen kritisierte die Fraktion DIE LINKE., dass der Gesetzentwurf sich auf Geschäftsbeziehungen zu „Drittstaat-Gesellschaften“ beschränke, die ihren Sitz oder Geschäftsleitung nicht innerhalb der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation hätten. Auf diese Weise würden Geschäftsbeziehungen zu Briefkastenfirmen in der EU wie etwa in Malta oder Luxemburg nicht berücksichtigt.

Ferner sehe man die Höhe des Bußgeldes für Finanzinstitute aufgrund der Verletzung von Mitwirkungspflichten von maximal 25 000 bzw. maximal 50 000 Euro angesichts der Summen, um die es in der Praxis gehe, als zu geringfügig an.

Die Fraktion DIE LINKE. betonte, dass ein zentraler Punkt die Personalausstattung der Finanzverwaltung zur Umsetzung des Gesetzentwurfs sei. Sowohl die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DStG) als auch die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di würden von einer Unterbesetzung der Finanzverwaltung von mindestens 20 Prozent ausgehen. Eine angemessene Personalausstattung sei aber von entscheidender Bedeutung, wenn man den mit dem Gesetzentwurf adressierten Sachverhalten entsprechend nachgehen wolle.

Die Fraktion DIE LINKE. begrüßte den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Einführung einer Bundessteuerverwaltung sei auch von der Fraktion DIE LINKE. bereits mehrfach beantragt worden.

Für die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** enthielt das vorliegende Gesetz sowohl viele positive Aspekte als auch einige negative Aspekte bzw. Lücken.

Als positiv hob die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Abschaffung des steuerlichen Bankgeheimnisses und die Anzeigepflicht von Banken hervor. Dies seien auch relevante Forderungen grüner Politik gewesen, die man seit langem vorgetragen habe.

Man begrüße insbesondere die erweiterten Ermittlungsbefugnisse für die Finanzbehörden.

Die Anzeigepflichten für Steuerbürger begrüße man ebenfalls. Allerdings sei man nicht allzu optimistisch, dass dies zu einer relevanten Änderung in der Praxis führen werde, da es diese Anzeigepflichten bereits jetzt gebe, und diese bislang bewusst umgangen worden seien. Man hoffe aber, dass präventive Regelungen auch Wirkung entfalten könnten.

Man habe im Vorfeld zum Gesetz auch stets die notwendige Definition von Briefkastenfirmen thematisiert. Deswegen begrüße man, dass nun allgemein auf Unternehmensbeteiligungen aller Art im Ausland oder in Drittstaaten abgestellt werde.

Positiv seien zudem die Einstufung der Steuerhinterziehung mittels Briefkastenfirmen als besonders schwerer Fall und der damit verbundene Ausschluss der Selbstanzeige sowie die Verlängerung der Zahlungsverjährungsfrist in Steuerhinterziehungsfällen auf 10 Jahre.

Zu den negativen Aspekten des Gesetzentwurfs zählte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass die Meldepflichten nicht für EU-Briefkastenfirmen gelten würden, die bekanntlich auch in Malta, Zypern etc. einfach zu gründen seien. Es seien auch nur Banken meldepflichtig, aber nicht andere in Frage kommende Vermittler wie Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder andere Dienstleister im Finanzbereich.

Ferner kritisierte man das Fehlen einer deutschen „Schwarzen Liste“ für Steueroasen, die nicht am automatischen Informationsaustausch teilnehmen würden, mit entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten. Es fehle außerdem die Anzeigepflicht für Steuergestaltungen.

Das generelle Problem des Gesetzentwurfs sah die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den fehlenden Kapazitäten der Steuerverwaltung für den Steuervollzug und für die Umsetzung dieses Gesetzes. Dieses Problem werde mit dem Gesetzentwurf nicht adressiert. Mit dem unter Buchstabe b eingebrachten Antrag fordere man daher die Einführung einer Spezialeinheit auf Bundesebene für die Veranlagung und Prüfung von großen Konzernen und Einkommensmillionären. Ansonsten habe man die Befürchtung, dass sich mit der Umsetzung des vorliegenden Gesetzes im Hinblick auf die Steuerumgehung in der Praxis nicht viel ändern werde.

Hinsichtlich der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen kritisierte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Änderungsantrag Nr. 15, wonach Kindergeld nur noch für 6 Monate rückwirkend beantragt werden könne. Die Bundesregierung habe nicht darlegen können, in welchem Umfang es entsprechende Betrugs- oder Missbrauchsfälle gegeben habe. Man halte diese Maßnahme für eine reine Wahlkampfaktik.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf sind in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses aus der Zusammenstellung und die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand aus den dortigen Ausführungen ersichtlich. Die Begründung der Änderungen findet sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Insgesamt brachten die Koalitionsfraktionen 19 Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag 0 der Koalitionsfraktionen (Legitimationsprüfung und Kontenabrufverfahren)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Folgeänderung in § 117c AO)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Information des Steuerpflichtigen über Anzeigen nach § 138b AO)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Mitteilungen an abweichend zuständige Finanzbehörden)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Abfrage Wirtschafts-Identifikationsnummer)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (Änderung nach § 175b AO)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen (Redaktionelle Änderung des § 379 AO)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 7 der Koalitionsfraktionen (Besteuerung von Abfindungen an Erbprätendenten)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 8 der Koalitionsfraktionen (Redaktionelle Anpassung an geändertes EU-Amtshilfegesetz)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 9 der Koalitionsfraktionen (Anwendungsvorschrift zu den geänderten Vorschriften des ErbStG)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 10 der Koalitionsfraktionen (Ehrenamtliche Tätigkeit der Ausschüsse, Vorstände und des Präsidiums der Steuerberaterkammern)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 11 der Koalitionsfraktionen (Sonderbetriebsausgabenabzug)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 12 der Koalitionsfraktionen (ELStAM-Verfahren)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 13 der Koalitionsfraktionen (Fortführung permanenter Lohnsteuer-Jahresausgleich für kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse mit Steuerklasse VI)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 14 der Koalitionsfraktionen (Einsatz des Faktorverfahrens ab dem Veranlagungszeitraum 2019)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 15 der Koalitionsfraktionen (Anpassungen Kindergeld)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: -

Änderungsantrag 16 der Koalitionsfraktionen (ESt-Tarif 2018 ff.)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 17 der Koalitionsfraktionen (Inländische Immobilienerträge von Dach-Spezial-Investmentfonds)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 18 der Koalitionsfraktionen (Übergangsregelungen für Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 3 Buchstabe c – neu –

§ 93 Absatz 8

Die Änderung in Absatz 8 ist eine Folgeänderung zur vom Regierungsentwurf abweichenden Änderung des § 154 AO (vgl. Änderung des Artikels 1 Nummer 9).

Soweit dem Bundeszentralamt für Steuern künftig bei einem Kontenabruf auch die Adresse oder das Geburtsdatum eines Verfügungsberechtigten oder eines wirtschaftlich Berechtigten mitgeteilt wird, kann es diese Angaben auch im Fall außersteuerlicher Kontenabrufersuchen nach § 93 Absatz 8 AO an die ersuchende Stelle weiterleiten. Lediglich die Identifikationsnummer nach § 139b AO unterliegt aus verfassungsrechtlichen Gründen einer besonderen Verwendungsbeschränkung und darf daher nur bei Kontenabrufersuchen von Finanzbehörden an die ersuchende Stelle weitergeleitet werden (vgl. auch § 93b Absatz 2 AO – neu –).

Zu Nummer 4

§ 93b

Zu Absatz 1a – neu –

Die Änderung in Absatz 1a ist eine Folgeänderung zur vom Regierungsentwurf abweichenden Änderung des § 154 AO (vgl. Änderung des Artikels 1 Nummer 9).

Die am Kontenabrufverfahren teilnehmenden Kreditinstitute haben künftig nach Satz 1 für Kontenabrufe durch das Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Absatz 7 oder 8 AO grundsätzlich auch die Adresse und das Geburtsdatum sowie das steuerliche Identifikationsmerkmal eines Kontoführers, eines anderen Verfügungsberechtigten oder eines wirtschaftlich Berechtigten zu speichern. Die Ausnahmeregelungen in § 154 Absatz 2d AO – neu – AO sowie in Artikel 97 § 26 Absatz 5 Nummer 3 und 4 EGAO bleiben ausdrücklich unberührt. Zu beachten sind auch die besonderen Übergangsregelungen in Artikel 97 § 26 EGAO.

Ein Abruf von Daten im Sinne des Absatzes 1a nach § 24c des Kreditwesengesetzes (KWG) durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist nicht zulässig. Eine etwaige dementsprechende Erweiterung der Kontenabruhmöglichkeit nach § 24c KWG ist technisch angelegt, müsste aber in einem gesonderten Verfahren weiter verfolgt werden.

Die Ausgabe-Datensätze der Kreditinstitute im Kontenabrufverfahren sollen ab 1. Januar 2020 (vgl. Artikel 97 § 26 Absatz 3 Satz 1 – neu – EGAO) für das Bundeszentralamt für Steuern und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterschiedslos alle in § 24c Absatz 1 KWG und § 93b Absatz 1a AO geforderten Daten enthalten. Dadurch wird nicht nur entsprechender Programmieraufwand bei den Rechenzentren vermieden. Es wird auch vermieden, dass die Rechenzentren der Kreditwirtschaft am Anfrage-Datensatz erkennen könnten, für welche Zwecke ein Kontenabruf erfolgt ist. Die Differenzierung muss dann durch das ITZBund als gemeinsames Rechenzentrum von Bundeszentralamt für Steuern und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Rahmen der Zuordnung der Ausgabe-Datensätze erfolgen, sofern bis 1. Januar 2020 § 24c KWG nicht entsprechend geändert worden sein sollte.

Zu Absatz 2

Nach dem neu gefassten Satz 1 darf das Bundeszentralamt für Steuern in den Fällen des § 93 Absatz 7 oder 8 AO die nach § 93 Absatz 1 und 1a AO gespeicherten Daten abrufen und an die ersuchende Stelle weiterleiten. Da die Identifikationsnummer nach § 139b AO einer besonderen Verwendungsbeschränkung unterliegt, darf das Bundeszentralamt für Steuern sie nach Satz 2 allerdings nur bei Kontenabrufersuchen von Finanzbehörden an die jeweils ersuchende Stelle weiterleiten.

Zu Nummer 5 Buchstabe a – neu –§ 117c Absatz 2 Satz 2 – aufgehoben –

Die negative Verweisung in § 117c Absatz 2 Satz 2 AO auf § 30a AO ist infolge der Aufhebung des § 30a AO (vgl. Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzentwurfs) zu streichen.

Zu Nummer 7§ 138b Absatz 4 Satz 2 – neu –

In Satz 2 wird über den Regierungsentwurf hinaus auch § 93c Absatz 1 Nummer 3 AO für entsprechend anwendbar erklärt. Das hat zur Folge, dass die nach § 138b AO mitteilungspflichtige Stelle den Steuerpflichtigen in geeigneter Weise, mit Zustimmung des Steuerpflichtigen elektronisch, und binnen angemessener Frist darüber zu informieren hat, welche für seine Besteuerung relevanten Daten sie an die Finanzbehörden übermittelt hat oder übermitteln wird.

§ 138c Absatz 1 Satz 2 – neu –

§ 138c Absatz 1 AO ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung anzuordnen, dass Mitteilungen gemäß § 138b nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über amtlich bestimmte Schnittstellen zu erstatten sind. Der neue Satz 2 ermöglicht es, in der Rechtsverordnung außerdem anzuordnen, dass die elektronischen Mitteilungen nicht an das für die mitteilungspflichtige Stelle nach den §§ 18 bis 20 AO zuständige Finanzamt, sondern eine andere Finanzbehörde, zum Beispiel das Bundeszentralamt für Steuern, zu übermitteln sind. Die abweichend zuständige Finanzbehörde hat dann ihrerseits die Mitteilungen an die für die inländischen Steuerpflichtigen nach den §§ 18 bis 20 AO zuständigen Finanzämter weiterzuleiten.

§ 138c Absatz 2

Der Regierungsentwurf sieht in § 138c Absatz 2 AO vor, dass den mitteilungspflichtigen Stellen im Fall des Erlasses einer Rechtsverordnung nach § 138c Absatz 1 AO die Möglichkeit eingeräumt wird, die Identifikationsnummer des inländischen Steuerpflichtigen beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfragen. Diese Befugnis soll auf die Wirtschafts-Identifikationsnummer ausgedehnt werden, auch wenn gegenwärtig noch nicht absehbar ist, wann die Wirtschafts-Identifikationsnummer vergeben werden wird.

Zu Nummer 8 – neu –§ 139b Absatz 2 Satz 2 Nummer 4

Bislang dürfen nicht öffentliche Stellen eine durch ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes rechtmäßig erhobene Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen zur Erfüllung aller Mitteilungspflichten gegenüber Finanzbehörden verwenden, soweit die Mitteilungspflicht denselben Steuerpflichtigen betrifft und die verwendende Stelle zum selben Unternehmensverbund wie die Stelle gehört, die die Identifikationsnummer erhoben hat und die Erhebung und Verwendung nach § 139b Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 AO zulässig wäre. Diese Regelung wird auf Unternehmen einer kreditwirtschaftlichen Verbundgruppe erweitert und entlastet die betroffenen Personen und Kreditinstitute von der bislang erforderlichen gesonderten Erhebung der Identifikationsnummer.

Zu Nummer 10§ 154 Absatz 2 bis 2d – neu –

Bislang verpflichtet § 154 AO Personen und Unternehmen, die für Dritte ein Konto führen, Wertsachen verwahren oder als Pfand nehmen oder ein Schließfach überlassen, zur Legitimationsprüfung nur hinsichtlich des Kontoinhabers und ggf. anderer Verfügungsberechtigter. Dieser zu identifizierende Personenkreis soll auf wirtschaftliche Berechtigte im Sinne des Geldwäschegesetzes erweitert werden.

Die Änderung des § 154 AO wird punktuell abweichend vom Regierungsentwurf für Geschäftsbeziehungen, die nach dem 31. Dezember 2017 begründet werden, wie folgt neu gestaltet:

– Absatz 2:

Die Sätze 1 bis 3 entsprechen dem Regierungsentwurf.

Nach dem neuen Satz 4 haben die Verpflichteten die Geschäftsbeziehung kontinuierlich zu überwachen und die Daten in angemessenen zeitlichen Abstand zu aktualisieren. Dies entspricht der bereits bestehenden Verpflichtung nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Geldwäschegesetzes (GwG).

– Absatz 2a:

Satz 1 entspricht grundsätzlich dem Regierungsentwurf, allerdings wird die Regelung wegen des Zusammenhangs mit der Kontenabrufmöglichkeit nach § 93b AO auf Kreditinstitute beschränkt.

Nach Satz 2 haben der Vertragspartner des Kreditinstituts und ggf. für ihn handelnde Personen dem Kreditinstitut die nach Satz 1 zu erhebenden Daten – die steuerlichen Identifikations- oder Ordnungsmerkmale des Kontoinhabers, anderer Verfügungsberechtigter und wirtschaftlich Berechtigter – mitzuteilen. Diese Verpflichtung ist an § 4 Absatz 6 GwG orientiert.

Satz 3 bestimmt, dass bei bestimmten Kreditkonten auf die Erhebung der Identifikationsnummer verzichtet werden kann. Die Ausnahmeregelung gilt für Kreditkonten, bei denen der Kredit der Finanzierung privater Konsumgüter dient und der Kreditrahmen 12 000 Euro nicht übersteigt. Dies soll vor allem den reibungslosen Arbeitsablauf bei der Finanzierung von Verbraucherkrediten sicherstellen (zum Beispiel die Finanzierung eines privaten Auto- oder Fernsehkaufs).

Verbraucherkredite werden, zumindest bei geringen Kreditvolumina, selten zur Verschleierung von Zahlungsströmen genutzt. Davon unabhängig muss das Kreditinstitut weiterhin Name, Geburtsdatum und die aktuelle Anschrift erheben und speichern. Durch die Bereitstellung dieser Daten kann die Finanzverwaltung den einzelnen Steuerpflichtigen erforderlichenfalls identifizieren.

Das gesetzgeberische Ziel wird dadurch erreicht.

– Absatz 2b – neu –:

Hiernach hat das Kreditinstitut in einem maschinellen Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern für jede der in Absatz 2a genannten Personen die Identifikationsnummer nach § 139b AO zu erfragen, falls der Vertragspartner des Kreditinstituts und die ggf. für ihn handelnde Personen ihrer Mitwirkungspflicht nach Absatz 2a Satz 2 nicht nachkommen.

– Absatz 2c – neu –:

Kann das Kreditinstitut aufgrund mangelnder Mitwirkung seines Vertragspartner und der ggf. für ihn handelnden Personen die nach Absatz 2a Satz 1 zu erhebenden Daten nicht erheben, hat es diesen Umstand auf dem Konto festzuhalten. Die betroffenen Konten sowie die hierzu nach Absatz 2 erhobenen Daten sind einmalig dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen. Diese jährlich zu erstellende Mitteilung hat alle in einem Kalenderjahr eröffneten Konten, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind, zu umfassen und ist bis Ende Februar des jeweiligen Folgejahres zu übermitteln.

– Absatz 2d – neu –:

Außerdem soll an der bisherigen Praxis festgehalten werden, allgemein (d. h. im Anwendungserlass zu § 154 AO) oder im Einzelfall Ausnahmen von der Pflicht zur Legitimationsprüfung und der Aufzeichnungspflichten zulassen zu können. Solche sind – wie bisher – zum Beispiel Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer minderjährigen Kinder, Parteien kraft Amtes, Vollmachten auf den Todesfall oder bei Vertretung von Unternehmen, sofern schon mindestens fünf Personen, die in öffentliche Register eingetragen sind bzw. bei denen eine Legitimationsprüfung stattgefunden hat, Verfügungsbefugnis haben.

Die bisher im Anwendungserlass zur AO geregelten Fallgruppen bezogen sich nur auf bestimmte Verfügungsberechtigte, da Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten bisher nicht erfasst wurden. Die in Absatz 2d vorgesehene Ermächtigung ermöglicht es, auch für bestimmte Fallgruppen von wirtschaftlich Berechtigten Ausnahmen vorzusehen. Ein Anwendungsfall ist beispielsweise das Konto des Verwalters einer Wohnungseigentumsgemeinschaft.

Für Bestandfälle wird in Artikel 97 § 26 EGAO eine Übergangsregelung geschaffen.

Zu Nummer 12 – neu –

§ 175b Absatz 4 – neu –

§ 175b Absatz 1 AO führt die in § 10 Absatz 2a Satz 8 Nummer 1 EStG in der bis 31. Dezember 2016 geltenden Fassung enthaltene Änderungsvorschrift fort und hat diese auf alle Fälle einer Datenübermittlung nach § 93c AO erweitert. Ein Steuerbescheid ist danach aufzuheben oder zu ändern, soweit von der mitteilungspflichtigen Stelle an die Finanzverwaltung nach § 93c AO (erstmalig oder korrigiert) übermittelte Daten bei der Steuerfestsetzung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt wurden.

Nach § 175b Absatz 2 AO ist ein Steuerbescheid aufzuheben oder zu ändern, wenn Daten, die von mitteilungspflichtigen Stellen nach Maßgabe des § 93c AO an die Finanzverwaltung übermittelt wurden, nach § 150 Absatz 7 Satz 2 AO als Angaben des Steuerpflichtigen gelten und diese Daten zu Ungunsten des Steuerpflichtigen unrichtig sind.

Der an die Finanzverwaltung übermittelte Datensatz soll aber wie bisher keinen Grundlagenbescheid für die Steuerfestsetzung im Sinne der § 171 Absatz 10 und § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AO darstellen. Um dies sicherzustellen, soll in Absatz 4 – neu – bestimmt werden, dass die Änderung eines Steuerbescheids nach § 175b Absatz 1 oder 2 AO unter folgenden Voraussetzungen ausgeschlossen ist:

1. im Fall einer erstmaligen Datenübermittlung nach § 93c Absatz 1 AO werden nachträglich Daten übermittelt, die nicht rechtserheblich sind;
2. im Fall einer berichtigten Datenübermittlung nach § 93c Absatz 3 AO ist die Abweichung von den bei der Steuerfestsetzung aufgrund der vorherigen Datenübermittlung berücksichtigten Daten nicht rechtserheblich.

Der Begriff „nachträglich“ entspricht dem gleichnamigen Begriff in § 173 Absatz 1 AO. Tatsachen oder Beweismittel werden demnach nachträglich bekannt, wenn sie dem für die Steuerfestsetzung zuständigen Bediensteten bekannt werden, nachdem die Willensbildung über die Steuerfestsetzung abgeschlossen worden ist. Bei vollständig automatisiertem Erlass eines Steuerbescheids gilt die Willensbildung im Zeitpunkt des Abschlusses der maschinellen Verarbeitung als abgeschlossen (§ 155 Absatz 4 Satz 4 AO). Auf den Tag der Absendung des Steuerbescheids oder den Tag der Bekanntgabe kommt es nicht an.

Der Begriff der „Rechtserheblichkeit“ entspricht dem von der Rechtsprechung zu § 173 AO entwickelten und auch in § 173a AO ausdrücklich verwendeten Begriff. Die Rechtserheblichkeit nachträglich übermittelter und dadurch dem Finanzamt bekannt gewordener Daten ist zu bejahen, wenn die Behörde bei rechtzeitiger Kenntnis dieser Daten schon bei der ursprünglichen Veranlagung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer höheren oder niedrigeren Steuer gelangt wäre (ständige BFH-Rechtsprechung, vgl. z. B. BFH-Urteil vom 22. April 2010, VI R 40/08, BStBl II S. 951). Wie das Finanzamt bei Kenntnis der fraglichen Tatsache den Sachverhalt in seinem ursprünglichen Bescheid gewürdigt hätte, ist im Einzelfall auf Grund des Gesetzes, wie es nach der damaligen Rechtsprechung des BFH auszulegen war, und der die Finanzämter bindenden Verwaltungsanweisungen zu beurteilen, die im Zeitpunkt des Erlasses des ursprünglichen Bescheids gegolten haben.

Die Änderung von Steuerbescheiden nach § 175b Absatz 1 AO im Fall nachträglicher Datenübermittlung nach § 93c AO scheidet damit künftig aus, wenn die Nichtberücksichtigung oder die nicht zutreffende Berücksichtigung der Daten in der bislang erfolgten Steuerfestsetzung oder die Unrichtigkeit der bislang berücksichtigten Daten auf einer nach Erlass des Steuerbescheides eingetretenen Änderung der Rechtsprechung eines obersten Gerichtshofes des Bundes oder einer nach Erlass des Bescheides eingetretenen Änderung einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung oder einer obersten Bundes- oder Landesbehörde beruht. Dies gilt sowohl für Änderungen zu Gunsten wie – über § 176 AO hinaus – für Änderungen zu Ungunsten des betroffenen Steuerpflichtigen. Damit wird sichergestellt, dass nachträgliche Datenübermittlungen keine verbindlichen Grundlagenbescheide sind.

In den Fällen des § 175b Absatz 2 AO gilt im Grundsatz das Gleiche. Allerdings bleibt die dortige Änderungsmöglichkeit ungeachtet der Neuregelung in Absatz 4 erhalten, wenn sich ohne nachträgliche Datenübermittlung nach Erlass des Steuerbescheids herausstellt, dass vor der abschließenden Willensbildung an die Finanzverwaltung übermittelte Daten zu Ungunsten des Steuerpflichtigen unrichtig waren. Der neue Absatz 4 greift hier nur, wenn nach diesem Zeitpunkt berichtigte Daten übermittelt werden, die nicht rechtserheblich sind.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 379 Absatz 2 Nummer 2 – neu –

Der Bußgeldtatbestand des § 379 Absatz 2 Nummer 2 AO umfasst bislang lediglich die vorsätzliche oder leichtfertige Verletzung der Pflicht zur Kontenwahrheit nach § 154 Absatz 1 AO. Er wird auf die vorsätzliche oder leichtfertige Verletzung der den Kreditinstituten obliegenden Pflichten nach § 154 Absatz 2 bis 2c AO – neu – erweitert.

Zu Buchstabe b

§ 379 Absatz 4 – neu – bis 7 – neu –

Die Ordnungswidrigkeit nach § 379 Absatz 2 Nummer 2 AO (Verletzung der Pflicht zur Kontenwahrheit nach § 154 Absatz 1 AO) kann bereits nach geltender Rechtslage (§ 379 Absatz 4 AO) mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Auf Grund eines redaktionellen Versehens fehlt die Zitierung des § 379 Absatz 2 Nummer 2 AO in der im Regierungsentwurf vorgesehenen Neufassung des § 379 Absatz 4 AO.

Aufgrund der Änderung des § 379 AO durch das vorliegende Gesetz können sich allerdings Unklarheiten hinsichtlich der Anwendung der durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 (BGBl. 2016 I S. 3152) ergeben. Um Anwendungsschwierigkeiten zu beseitigen und die Handhabung des § 379 AO und der Anwendungsregelung in Artikel 97 § 30 Absatz 1 EGAO (aber auch eventueller Anwendungsregelungen zu künftigen Änderungen des § 379 AO) zu erleichtern, wird die Regelung des entsprechend dem Antrag des Bundesrates ergänzten Absatzes 4 – ohne inhaltliche Änderung – in den neuen Absätzen 4 bis 7 nach maximaler Bußgeldhöhe gruppiert.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Zu Nummer 6 Buchstabe c

§ 26 Absatz 2 – neu – bis 5 – neu –

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 regelt, dass § 93 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 bis 4b und Satz 2 Halbsatz 2 AO – neu – erst ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden ist. Bis zum 31. Dezember 2017 ist § 93 Absatz 7 AO a. F. weiter anzuwenden. Damit wird den Finanzbehörden und den Kreditinstituten ein hinreichender Übergangszeitraum eingeräumt.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 entspricht Absatz 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs. Die Regelung wurde lediglich um § 93 Absatz 8 und § 93b Absatz 2 AO – neu – ergänzt.

Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 entspricht Absatz 3 in der Fassung des Regierungsentwurfs. Die Regelung wurde lediglich um § 154 Absatz 2b und 2c AO – neu – ergänzt.

§ 154 AO Absatz 2d AO ist ab seinem Inkrafttreten am Tag nach Verkündung des Gesetzes in allen offenen Fällen anzuwenden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält folgende Änderungen gegenüber Absatz 4 in der Fassung des Regierungsentwurfs:

- Die Regelung in Absatz 5 gilt nur für Geschäftsbeziehungen zu Kreditinstituten. Für andere Verpflichtete im Sinne des § 154 Absatz 2 Satz 1 AO besteht diese Pflicht zur Nacherhebung von Daten in Bestandsfällen nicht.
- Nummer 1 bestimmt, dass Kreditinstitute in Bestandsfällen bis zum 31. Dezember 2019 die Adresse, bei natürlichen Personen das Geburtsdatum, sowie die Identifikationsmerkmale nach §§ 139b oder 139c AO oder die Steuernummer des Kontoinhabers, jedes anderen Verfügungsberechtigten und jedes wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes (betroffene Personen) in den Aufzeichnungen nach § 154 Absatz 2 bis 2c AO – neu – und in dem nach § 93b Absatz 1 und 1a AO – neu – zu führenden Dateisystem nachträglich zu erfassen haben. Hierbei ist auch die Sonderregelung für Verbraucherkredite in § 154 Absatz 2a Satz 3 AO – neu – entsprechend zu berücksichtigen.
- Nach Nummer 2 darf ein Kreditinstitut in Bestandsfällen die Identifikationsnummer einer betroffenen Person unter Angabe von Namen, Anschrift und Geburtstag in einem maschinellen Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern erfragen, soweit ihm die Identifikationsnummer bis zum 31. Dezember 2019 nicht mitgeteilt oder anderweitig rechtmäßig bekannt geworden ist. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt dem Kreditinstitut daraufhin die Identifikationsnummer mit, sofern die übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 AO beim ihm gespeicherten Daten übereinstimmen.
- Kann ein Kreditinstitut in einem Bestandsfall für eine betroffene Person weder Adresse und ggf. Geburtsdatum noch Identifikationsmerkmal bzw. Steuernummer ermitteln, muss es dies nach Nummer 3 auf dem Konto vermerken. In diesem Fall hat es dem Bundeszentralamt für Steuern die betroffenen Konten sowie die hierzu nach § 154 Absatz 2 AO – neu – erhobenen Daten bis 30. September 2020 mitzuteilen.
- Nummer 4 bestimmt, dass die Verpflichtungen nach den Nummern 1 bis 3 unter den Voraussetzungen des § 154 Absatz 2d AO – neu – nicht bestehen.

Zu Nummer 7 – neu –§ 27 Absatz 3 – neu –

§ 175b Absatz 4 – neu – AO soll erstmals anzuwenden sein, wenn Daten im Sinne des § 93c AO der Finanzbehörde nach dem Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes zugehen.

Zu Nummer 8 – neu –§ 30 Absatz 1 Satz 1 – neu –

Die Neufassung stellt sicher, dass die mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 (BGBl. 2016 I S. 3152) vorgenommenen Änderungen des § 379 AO auch nach dessen Änderung durch Artikel 1 dieses Gesetzes erstmals für Kalenderjahre nach Ablauf des 31. Dezember 2019 anzuwenden sind.

Zu Artikel 4 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)**Zu Nummer 2 – neu –****§ 3 Absatz 2 Nummer 4**

Mit seinem Urteil vom 4. Mai 2011 – II R 34/09 – hat der Bundesfinanzhof die bisherige bereits vom Reichsfinanzhof begründete Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung zur Besteuerung von Abfindungen, die ein Erbprätendent dafür erhält, dass er die Erbenstellung eines anderen nicht mehr bestreitet, geändert. Der Bundesfinanzhof sieht seitdem eine Steuerpflicht der Abfindung mangels Erfüllung eines Tatbestands in § 3 ErbStG als nicht gegeben an. Bis zur Änderung der ständigen Rechtsprechung wurde die Abfindungsvereinbarung wie ein Erbvergleich und damit der Erwerber der Abfindung wie ein Erbe behandelt. Die Abfindung unterlag demnach beim Abfindungsberechtigten der Erbschaftbesteuerung. Der danach verbleibende Erbe konnte entsprechend den Abfindungsbetrag als Nachlassverbindlichkeit abziehen.

Als Konsequenz aus der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs wurde von der Finanzverwaltung korrespondierend ein Abzug des Abfindungsbetrags als Nachlassverbindlichkeit nicht mehr zugelassen. Mit seinem Urteil vom 15. Juni 2016 – II R 24/15 – hat der Bundesfinanzhof eine Abziehbarkeit des Abfindungsbetrags als Nachlassverbindlichkeit trotz fehlender Steuerbarkeit der Abfindung an den Erbprätendenten zugelassen. Aufgrund der beiden Urteile ist somit eine Besteuerungslücke entstanden, die mit der Änderung des § 3 Absatz 2 Nummer 4 ErbStG ausgeräumt wird.

Mit der Änderung des § 3 Absatz 2 Nummer 4 ErbStG unterliegen sämtliche Abfindungen der Besteuerung, die deshalb gewährt werden, weil zunächst behauptete Rechtsstellungen, Rechte oder Ansprüche, die zu einem Erwerb nach Absatz 1 führen würden, nicht mehr oder nur noch teilweise geltend gemacht werden. Dadurch wird insbesondere eine Rechtsgrundlage für die Besteuerung der Abfindung geschaffen, die jemand dafür erhält, dass er die Erbenstellung eines anderen nicht mehr bestreitet. Im Ergebnis wird damit die ursprüngliche Rechtslage wiederhergestellt und Gestaltungspotential ausgeräumt. Die Besteuerung der Abfindung ist sachgerecht, da der Abfindungsberechtigte anlässlich eines Todesfalls eine Bereicherung erfährt, die auf den Erblasser zurückzuführen ist. Um eine gleichmäßige Besteuerung zu gewährleisten werden alle Rechtsstellungen, Rechte oder Ansprüche, die zu einem Erwerb nach § 3 Absatz 1 ErbStG führen würden, miteinbezogen. Dies betrifft beispielsweise Fälle, in denen das Vorliegen eines Vermächnisses streitig ist und die Streitigkeit durch Abfindungszahlung beigelegt wird.

Zu Nummer 3 – neu –**§ 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des § 3 Absatz 2 Nummer 4 ErbStG (vgl. vorstehende Nummer 2). Bestimmt wird der Zeitpunkt der Entstehung der Steuer in den dort genannten Erwerbsfällen.

Zu Nummer 4 – neu –**§ 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c Satz 2 – neu –**

Der im geltenden § 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c Satz 2 ErbStG enthaltene Verweis auf § 2 Absatz 2 EUAHiG ist aufgrund der Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) überholt. Er ist durch einen Verweis auf § 2 Absatz 11 EUAHiG zu ersetzen.

Zu Nummer 6 Buchstabe c**§ 17 Absatz 3**

Mit der Änderung wird die Vorschrift an die Regelungen in § 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c Satz 2 ErbStG, § 10b EStG, § 9 GewStG sowie § 9 KStG angeglichen und klargestellt, dass die Norm nicht nur auf Steuerpflichtige aus EU-Mitgliedstaaten, sondern – wie von der Rechtsprechung des EuGH gefordert – auch auf Steuerpflichtige aus Drittstaaten angewendet werden kann.

Der bisherige Verweis auf § 2 Absatz 2 EUAHiG wird ersetzt durch einen Verweis auf § 2 Absatz 11 EUAHiG (vgl. vorstehende Begründung zu Nummer 4 – neu –).

Zu Nummer 7 – neu –§ 19 Absatz 2, § 21 Absatz 1 Satz 1 und § 35 Absatz 4

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aus der Aufhebung des § 2 Absatz 3 ErbStG (vgl. Nummer 1 des Gesetzentwurfs).

Zu Nummer 8§ 37 Absatz 13

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Satz 1 regelt die Anwendung der geänderten Vorschrift für Erwerbe nach Inkrafttreten des Gesetzes, für die die Steuer erst entsteht, und Satz 2 für Erwerbe vor Inkrafttreten des Gesetzes, für die die Steuer bereits entstanden ist. Daher muss es in Satz 1 anstelle von „entstanden ist“ lauten „entsteht“ und in Satz 2 anstelle von „entsteht“ lauten „entstanden ist“.

§ 37 Absatz 14

Mit der Änderung umfasst die Anwendungsregelung auch die geänderten Vorschrift des § 3 Absatz 2 Nummer 4, § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f und des § 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c ErbStG. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Absatz 14 regelt die Anwendung der geänderten Vorschrift für Erwerbe nach Inkrafttreten des Gesetzes, für die die Steuer erst entsteht. Daher muss es anstelle von „entstanden ist“ lauten „entsteht“.

Zu Artikel 5 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe b – neu –**Inhaltsübersicht

Aufgrund des neu eingefügten § 77b StBerG ist die Inhaltsübersicht entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 4 – neu –§ 73 Absatz 4 – neu –

Es wird gesetzlich geregelt, dass die Tätigkeit als Mitglied eines Organs oder eines Ausschusses der Steuerberaterkammer ehrenamtlich ausgeübt wird.

Zu Nummer 5 – neu –§ 77b – neu –

In § 75 der Bundesrechtsanwaltsordnung ist gesetzlich geregelt, dass die Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer ihre Tätigkeit unentgeltlich ausüben. Sie erhalten jedoch eine angemessene Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung. Daher wird nunmehr in § 77b StBerG eine identische Regelung für den Vorstand der Steuerberaterkammern geschaffen. Die Mitglieder des Vorstandes der Steuerberaterkammern erhalten für ihre Tätigkeit in den Steuerberaterkammern keine Entlohnung für ihre Arbeitsleistung, jedoch sollen sie auch nicht durch die Übernahme des Amtes schlechter gestellt werden. Aufgrund dessen sollen sie eine angemessene Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung erhalten.

Zu Nummer 6 – neu –§ 85 Absatz 5 – neu –

Es wird gesetzlich geregelt, dass die Tätigkeit als Mitglied eines Organs oder eines Ausschusses der Bundessteuerberaterkammer ehrenamtlich ausgeübt wird.

Zu Artikel 6 – neu – (Änderung des Einkommensteuergesetzes)**Zu Nummer 1**Inhaltsübersicht

Die Änderung der Inhaltsübersicht ergibt sich als redaktionelle Folge aus der Änderung des § 4i EStG.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**Überschrift § 4i

Die geänderte Überschrift dient der präzisen Beschreibung des Regelungsgehalts der Vorschrift.

Zu Buchstabe b§ 4i Satz 1

Die redaktionelle Streichung der Bezeichnung „des Gesellschafters einer Personengesellschaft“ dient der Vermeidung von Missverständnissen und der Vereinfachung. Bereits das Tatbestandsmerkmal der „Sonderbetriebsausgaben“ beschreibt hinreichend den Kreis derjenigen Steuerpflichtigen, bei denen Sonderbetriebsausgaben entstehen können. Sonderbetriebsausgaben können nur im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung von Mitunternehmern vorkommen. Die Bezeichnung „des Gesellschafters einer Personengesellschaft“ könnte zu Missverständnissen führen.

Zu Artikel 7 – neu – (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)**Zu Nummer 1**Inhaltsübersicht

Die Änderung erfolgt auf Grund der Einfügung des neuen § 69 des Einkommensteuergesetzes.

Zu Nummer 2Allgemein

Die Änderung des § 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a EStG sowie die nachfolgenden Änderungen des § 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, Absatz 3 Satz 2 und 3, § 39 Absatz 6 Satz 3, § 39e Absatz 3 Satz 3 und des § 52 Absatz 39 EStG greifen einen Antrag des Bundesrates auf und betreffen die programmgesteuerte Bildung der Steuerklasse III bei Eheschließungen. Nach der Regelung des § 52 Absatz 39 i. V. m. § 39e Absatz 3 Satz 3 EStG ist mit Beginn des Kalenderjahres 2018 bei Heirat dann programmgesteuert die Steuerklasse III zu bilden, wenn nur ein Ehegatte als Arbeitnehmer berufstätig ist. Der nicht als Arbeitnehmer tätige Ehegatte wäre in keine Steuerklasse einzureihen (Steuerklassenkombination „III/-“).

Weil eine solche automatisierte Einreihung des als Arbeitnehmer tätigen Ehegatten in Steuerklasse III programmtechnisch noch nicht umgesetzt worden ist, werden derzeit beide Ehegatten abweichend vom Gesetzeswortlaut des § 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a EStG programmgesteuert in die Steuerklasse IV eingereiht (Übergangsregelung nach § 52 Absatz 39 EStG).

Der Bundesrat schlägt vor, die bestehende Übergangsregelung auf Dauer beizubehalten und stets eine automatisierte Einreihung in die Steuerklasse IV vorzusehen.

Eine Umsetzung des Antrags des Bundesrates erfordert über den konkreten Formulierungsvorschlag in § 39e EStG hinaus weitere Anpassungen der Regelungen zur Steuerklassenwahl von Ehegatten. Die Grundnorm hierzu ist § 38b EStG.

So ist die Steuerklassenkombination „III/-“ in § 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG zu streichen, weil sie programmtechnisch nicht umgesetzt werden kann. Nach § 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 EStG ist vorzusehen, dass die Steuerklassenkombination IV/IV auch dann an beide Ehegatten vergeben werden kann, wenn nur ein Ehegatte Arbeitslohn bezieht.

Außerdem wird sichergestellt, dass die Steuerklassenkombination III/V nur zur Anwendung kommt, wenn und solange beide Ehegatten dies wollen. Dazu wird in § 38b Absatz 3 EStG ergänzt, dass der Wechsel von der Steuerklasse III oder V in die Steuerklasse IV auch auf Antrag nur eines Ehegatten möglich ist mit der Folge, dass beide Ehegatten in die Steuerklasse IV eingereiht werden. Gerade für den Ehegatten in der Steuerklasse V wird dadurch die Rechtsposition im Sinne der Geschlechtergerechtigkeit deutlich gestärkt.

Die Steuerklassenkombination IV/IV wird somit zum Regelfall für Ehegatten und die Steuerklassenkombination III/V zur Wahlkombination ausgestaltet. Die geänderten Regelungen sind nach § 2 Absatz 8 EStG auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a

Die Steuerklassenkombination „III/-“ ist zu streichen, weil sie programmtechnisch nicht umgesetzt werden kann. Der Regelfall für Ehegatten ist die Steuerklassenkombination IV/IV. Auf Antrag beider Ehegatten wird die Steuerklassenkombination III/V vergeben.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4

Nach der neu gefassten Nummer 4 sind verheiratete Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, auch dann in die Steuerklasse IV einzureihen, wenn nur ein Ehegatte Arbeitslohn bezieht. In diesen Fällen wird für den anderen nicht als Arbeitnehmer tätigen Ehegatten ebenfalls automatisiert die Steuerklasse IV gebildet.

Zu Buchstabe b

§ 38b Absatz 3 Satz 2 und 3

Die Änderung ermöglicht durch einseitigen Antrag jedem Ehegatten, aus der Steuerklasse III oder V in die Steuerklasse IV zu wechseln. Auch der andere Ehegatte wird dann in die Steuerklasse IV eingereiht. Die verfahrensrechtlichen Regelungen des § 39 Absatz 6 EStG gelten für beide Anträge nach Absatz 3 entsprechend. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und lediglich redaktionell angepasst.

Zu Nummer 3

§ 39 Absatz 6 Satz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 38b EStG. Mit der Änderung wird klargestellt, dass ein Antrag auf Steuerklassenwechsel auch durch nur einen Ehegatten gestellt werden kann und dass ein Steuerklassenwechsel auch dann erfolgen kann, wenn nur ein Ehegatte Arbeitslohn bezieht.

Zu Nummer 4

§ 39b Absatz 2 Satz 13 – neu – bis 16 – neu –

Allgemein

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Lohnsteuerabzug nach einem besonderen Verfahren vorgenommen werden, dem sog. permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleich. Dabei wird die Höhe der laufenden Lohnsteuer nach dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn und der entsprechenden Jahreslohnsteuer ermittelt. Durch das Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) wurde dieses Verfahren mit Blick auf die Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale auf Fälle beschränkt, bei denen seit Beginn des Kalenderjahres ein durchgängiges Dienstverhältnis zu demselben Arbeitgeber besteht.

Für kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse mit Steuerklasse VI, die regelmäßig nicht das ganze Jahr über bestehen, ist ein permanenter Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht mehr möglich. Für die Jahre 2014 bis 2017 konnten bzw. können im Rahmen einer Übergangsregelung die Arbeitgeber die bisherige Praxis weiter anwenden. Durch

die vorliegende Gesetzesänderung werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der permanente Lohnsteuer-Jahresausgleich grundsätzlich unter den bisherigen Voraussetzungen dauerhaft angewendet werden kann. Damit wird dem Bedürfnis der Praxis entsprochen.

Mit dieser Änderung wird der Vorschlag des Bundesrates umgesetzt.

Die Regelungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft (siehe Artikel zum Inkrafttreten).

Zu § 39b Absatz 2

Zu Satz 13 – neu –

Der permanente Lohnsteuer-Jahresausgleich kann auf Antrag des Arbeitgebers auch bei der Ermittlung des Lohnsteuerabzugs angewendet werden, wenn seit Beginn des Kalenderjahres kein durchgängiges Dienstverhältnis zu demselben Arbeitgeber besteht. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer nach § 1 Absatz 1 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und für den Lohnsteuerabzug des jeweiligen Arbeitnehmers bezüglich der nebenberuflich ausgeübten Tätigkeit die Steuerklasse VI ohne Freibetrag nach § 39a EStG maßgebend ist. Die Dauer der Beschäftigung darf 24 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigen.

Zu Satz 14 – neu –

Um der zutreffenden geschuldeten Steuer möglichst nahe zu kommen, werden vom Arbeitnehmer im laufenden Jahr bereits bezogene Löhne aus Nebenbeschäftigungen bei anderen Arbeitgebern einbezogen, soweit auf diese der permanente Lohnsteuer-Jahresausgleich nach Satz 13 angewendet wurde.

Zu Satz 15 – neu –

Dieser Satz regelt die vom Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber, der den permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleich für die Nebenbeschäftigung anwendet, vor Aufnahme der Nebenbeschäftigung einzugehenden Verpflichtungen. Diese sind die Zustimmung zum permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleich unter Angabe der Identifikationsnummer und die Erklärung der im laufenden Jahr von anderen Arbeitgebern erhaltenen Löhne für Nebenbeschäftigungen i. S. d. Satzes 14 sowie der dabei abgezogenen Lohnsteuer. Auch hat der Arbeitnehmer zu versichern, dass ihm bekannt ist, dass die Anwendung des permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleichs dazu führt, dass er eine Einkommensteuererklärung bei seinem Wohnsitzfinanzamt für dieses Jahr abzugeben hat (Pflichtveranlagungstatbestand).

Zu Satz 16 – neu –

Diese Vorschrift regelt die formelle Verpflichtung des Arbeitgebers, dass die Erklärungen des Arbeitnehmers i. S. d. Satzes 15 zum Lohnkonto zu nehmen sind.

Zu Nummer 5

§ 39e Absatz 3 Satz 3

Auf Grund dieser Änderung werden Ehegatten bei Heirat nunmehr stets programmgesteuert in die Steuerklasse IV eingereiht. Grundlage hierfür ist die Rechtsänderung in § 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 EStG im vorliegenden Änderungsgesetz.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

§ 52 Absatz 37a

Die Ausweitung des Faktorverfahrens auf zwei Jahre wurde mit dem Bürokratieentlastungsgesetz vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) beschlossen. Da hierzu im Vorfeld eine programmtechnische Umsetzung erforderlich ist, konnte bisher kein genauer Startzeitpunkt für das zweijährige Faktorverfahren genannt werden. Nunmehr soll eine technische Umsetzung bis 2019 vorgegeben werden.

Zu Buchstabe b§ 52 Absatz 39 – aufgehoben –

Durch die Änderung des § 39e Absatz 3 Satz 3 EStG im vorliegenden Änderungsgesetz kann die derzeitige Übergangsregelung entfallen; folglich ist der Absatz 39 aufzuheben.

Zu Buchstabe c§ 52 Absatz 49a Satz 7 – neu – und 8 – neu –

Durch die Anwendungsregelung soll klargestellt werden, dass sich die Änderung des § 66 Absatz 3 nur auf zukünftige Anträge bezieht.

Wegen des für die technische Umsetzung erforderlichen zeitlichen Vorlaufs soll die Pflicht des Bundeszentralamts für Steuern, Daten an die Familienkassen zu übermitteln, erst zum 1. November 2019 gelten.

Zu Nummer 7§ 66 Absatz 3 – neu –

Die Regelung soll verhindern, dass für einen mehrjährigen Zeitraum in der Vergangenheit rückwirkend Kindergeld ausgezahlt werden kann. Abweichend von der regulären Festsetzungsfrist von vier Jahren gemäß § 169 der Abgabenordnung sieht die Regelung vor, dass Kindergeld nur noch sechs Monate rückwirkend ausgezahlt werden kann. Das Kindergeld soll von seiner Zwecksetzung her im laufenden Kalenderjahr die steuerliche Freistellung des Existenzminimums eines Kindes sicherstellen. Hierfür ist eine mehrjährige Rückwirkung aber nicht erforderlich, da Anträge auf Kindergeld regelmäßig zeitnah gestellt werden. In Fällen, in denen das Kindergeld vollständig der Familienförderung im Sinne des § 31 Satz 2 EStG dient, ist ein Gleichklang mit der steuerlichen Festsetzungsfrist ebenfalls nicht erforderlich.

Die Regelung bewirkt, dass das Kindergeld über die zurückliegenden sechs Monate hinaus nicht mehr zur Auszahlung gelangen kann. Der materiell-rechtliche Anspruch wird hierdurch nicht berührt, was insbesondere für an das Kindergeld anknüpfende Annexeleistungen im außersteuerlichen Bereich von Bedeutung ist.

Zu Nummer 8§ 69 – neu –

Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich gemäß § 17 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Zieht eine Familie ins Ausland oder wird sie von der Meldebehörde von Amts wegen abgemeldet, hat dies regelmäßige Auswirkungen auf den Kindergeldanspruch. Die Regelung stellt sicher, dass die Familienkasse schnellstmöglich Kenntnis von der Sachverhaltsänderung erhält. Das Bundeszentralamt für Steuern erhält die Daten von den Meldebehörden übermittelt und hat künftig in den genannten Fällen Identifikationsnummer, Familienname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, und Tag des Auszugs an die zuständige Familienkasse zu übermitteln. Die zu übermittelnden Daten sind wegen der Anbindung an die Identifikationsnummer auf das Kind bezogen. Damit wird die Familienkasse früher als bisher in die Lage versetzt zu beurteilen, ob der Kindergeldanspruch weiter besteht. Auskunftssperren nach dem Bundesmeldegesetz sind bereits aufgrund § 139b Absatz 5 der Abgabenordnung zu übermitteln. Eine Regelung im EStG ist daher nicht erforderlich.

Zu Artikel 8 – neu – (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)**Zu Nummer 1**§ 6 Absatz 3

Die bisherige Regelung zur Einmalzahlung im Jahr 2009 kann wegen Zeitablaufs entfallen. Die neue Regelung entspricht der gleichlautenden Regelung im § 66 Absatz 3 EStG.

Zu Nummer 2§ 20 Absatz 10 – neu –

Die Regelung zum Kindergeld nach dem EStG ist für das Kindergeld nach dem BKGG ebenfalls vorzusehen, um den Gleichlauf beider Regelungen zu gewährleisten.

Zu Artikel 9 – neu – (Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen)§ 32a Absatz 1 Satz 1 EStG

Die Änderung bereinigt ein Redaktionsversehen im Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000). Die 2. Stufe der mit diesem Gesetz vorgenommenen Tarifänderung gilt nicht nur für den Veranlagungszeitraum 2018, sondern auch für die folgenden Veranlagungszeiträume.

Zu Artikel 10 – neu – (Änderung des Investmentsteuerreformgesetzes)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**§ 33 Absatz 2 – neu – InvStGAllgemein

Nach § 33 Absatz 1 Satz 1 InvStG in der Fassung des Artikels 1 des Investmentsteuerreformgesetzes vom 19. Juli 2016 (InvStG 2018) entfällt die Steuerpflicht für die inländischen Immobilienerträge eines Spezial-Investmentfonds, wenn der Spezial-Investmentfonds auf ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche inländische Immobilienerträge Kapitalertragsteuer gemäß § 50 InvStG 2018 erhebt, an die zuständige Finanzbehörde abführt und den Anlegern Steuerbescheinigungen gemäß § 45a Absatz 2 EStG ausstellt.

Die Einbehaltungs- und Abführungspflicht gilt grundsätzlich auch dann als erfüllt, wenn der Spezial-Investmentfonds aufgrund einer gesetzlichen Regelung vom Steuerabzug Abstand nimmt. Eine derartige Abstandnahme ist insbesondere bei von der Körperschaftsteuer befreiten inländischen Körperschaften vorgesehen (vgl. § 50 Absatz 2 Satz 2 InvStG 2018 i. V. m. § 44a Absatz 7 Satz 1 EStG).

In der Literatur wird entgegen der gesetzgeberischen Absicht (vgl. Gesetzesbegründung zu § 7 Absatz 1 InvStG 2018, BR Drs. 119/16, S. 83) die Auffassung vertreten, dass die Steuerpflicht eines Spezial-Investmentfonds auch dann entfällt, wenn er die inländischen Immobilienerträge an einen Dach-Spezial-Investmentfonds ausschüttet und dabei mit folgender Argumentation keinen Steuerabzug vornimmt: Die inländischen Immobilienerträge würden auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds steuerfreie Spezial-Investmenterträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG in der Fassung des Investmentsteuerreformgesetzes darstellen, bei denen nach § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG 2018 eine Belastung mit Kapitalertragsteuer unterbliebe. Für den Ziel-Spezial-Investmentfonds sei dennoch der Anwendungsbereich des § 33 Absatz 1 Satz 1 InvStG 2018 eröffnet, da die Einbehaltungs- und Abführungspflicht wegen einer Abstandnahme als erfüllt gelte. Im Ergebnis käme es nach der Literaturansicht sowohl zu einer Steuerfreiheit auf Ebene des Ziel-Spezial-Investmentfonds als auch auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds. Die Literaturauffassung geht damit davon aus, dass die Steuerpflicht der inländischen Immobilienerträge durch Dach-Zielfonds-Konstruktionen umgangen werden könne. Gleiches würde auch für die sonstigen inländischen Einkünfte gelten, die bei Vereinnahmung durch den Ziel-Spezial-Investmentfonds keinem Steuerabzug unterliegen.

Die Änderung des § 33 InvStG 2018 soll etwaige Steuerumgehungsmöglichkeiten rechtssicher ausschließen.

Zu den EinzelregelungenZu den Sätzen 1 bis 3

Satz 1 regelt die Rechtsnatur der Erträge, die in einer Zielfonds-Dachfonds-Beziehung als ausgeschüttet gelten. Danach gelten die inländischen Immobilienerträge, die von einem Zielfonds an einen Dachfonds ausgeschüttet werden, auch auf der Ebene des Dachfonds als inländische Immobilienerträge. Sie behalten damit ihre Rechtsnatur und wandeln sich nicht in Spezial-Investmenterträge um. Bei dem vereinnahmenden Dachfonds unterliegen die inländischen Immobilienerträge nach § 6 Absatz 2 und 4 InvStG 2018 der Besteuerung. Die Regelung gilt gleichermaßen für tatsächlich ausgeschüttete inländische Immobilienerträge als auch für ausschüttungsgleiche Erträge, die aufgrund der Zuflussfiktion des § 36 InvStG 2018 zugerechnet werden.

Dachfonds kann ein Dach-Spezial-Investmentfonds i. S. d. § 2 Absatz 5 Satz 2 InvStG 2018 als auch ein Investmentfonds sein. Die Begrifflichkeit „Dach-Investmentfonds“ wird im Investmentsteuergesetz nicht in den Fällen verwendet, in denen ein Investmentfonds Anteile an einem Spezial-Investmentfonds hält.

Satz 2 stellt klar, dass bei dem Steuerabzug, den der Zielfonds gegenüber dem Dachfonds vornimmt, die Steuerermäßigung nach § 7 Absatz 1 Satz 3 InvStG nicht anzuwenden ist. Es sind daher 15 Prozent Kapitalertragsteuer zuzüglich 0,825 Prozent Solidaritätszuschlag zu erheben. Dadurch wird eine einheitliche Steuerbelastung der inländischen Immobilienerträge sichergestellt.

In Satz 3 wird einem Dach-Spezial-Investmentfonds ein Wahlrecht (Immobilien-Transparenzoption) eingeräumt. Danach hängt es von der Ausübung des Wahlrechts ab, ob es zu einer Besteuerung der inländischen Immobilienerträge auf der Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds oder auf der Ebene von dessen Anlegern kommt. Die Immobilien-Transparenzoption kann nur einheitlich für alle in einem Geschäftsjahr des Ziel-Spezial-Investmentfonds ausgeschütteten inländischen Immobilienerträge und die am Geschäftsjahresende als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen inländischen Immobilienerträge vorgenommen werden.

Wird das Optionsrecht nicht ausgeübt, kommt es nach § 29 Absatz 1 i. V. m. § 7 Absatz 2 InvStG 2018 zu einem abgeltenden Steuerabzug. Diese steuerliche Vorbelastung wird bei den Anlegern des Dach-Spezial-Investmentfonds steuermindernd berücksichtigt (§ 42 Absatz 5 InvStG 2018).

Zweck der Immobilien-Transparenzoption ist es, final auf der Ebene des Ziel-Spezial-Investmentfonds über die Erhebung der Kapitalertragsteuer zu entscheiden. Würde man die inländischen Immobilienerträge bei einer Ausschüttung an einen Dach-Spezial-Investmentfonds von der Kapitalertragsteuer frei stellen, dann hätte die deutsche Finanzverwaltung keine hinreichenden Instrumente in der Hand, um eine Besteuerung auf Ebene ausländischer Dach-Spezial-Investmentfonds oder deren Anleger durchzusetzen. Nur auf der Ebene des Ziel-Spezial-Investmentfonds besteht aufgrund der Belegenheit der Immobilie im Inland eine effektive Möglichkeit zur Durchsetzung von Besteuerungsansprüchen.

Zu Satz 4

Übt der Dach-Spezial-Investmentfonds die Immobilien-Transparenzoption aus, dann gelten nach Satz 4 die Erträge als unmittelbar den Anlegern zugeflossen und sind nur von den Anlegern zu versteuern. Die Zuflussfiktion bei ausgeübter Immobilien-Transparenzoption unterscheidet zwischen verschiedenen Anlegertypen.

Bei beschränkt steuerpflichtigen Anlegern (Steuerausländern) gelten die ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen inländischen Immobilienerträge auf der Anlegerebene als unmittelbar bezogene Einkünfte i. S. d. § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f, Nummer 6 oder Nummer 8 EStG. Hierdurch soll das deutsche Besteuerungsrecht gewahrt werden. Diese Fiktion gilt nach Absatz 3 Satz 2 auch für die Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen.

Wenn es sich bei dem Anleger des Dach-Spezial-Investmentfonds um einen inländischen Spezial-Investmentfonds (Dach-Spezial-Investmentfonds zweiter Stufe) oder um einen inländischen Investmentfonds handelt, dann behalten die Erträge ihre Rechtsnatur als inländische Immobilienerträge.

Bei anderen inländischen Anlegern kommt es zu einer Umqualifizierung in Spezial-Investmenterträge i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG.

Zu Satz 5

Nach Satz 5 i. V. m. § 31 Absatz 1 Satz 1 InvStG 2018 hat der Ziel-Spezial-Investmentfonds bei ausgeübter Transparenzoption den Steuerstatus der Anleger des Dach-Spezial-Investmentfonds bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer zu beachten. Insbesondere sind die Regelungen zur Abstandnahme vom Steuerabzug nach § 44a EStG zu beachten. Beispielsweise unterbleibt ein Steuerabzug bei Kirchen, gemeinnützigen Stiftungen und Pensionskassen.

Nicht entsprechend anwendbar ist die Regelung in § 31 Absatz 3 InvStG 2018, da dieser Regelungsgehalt nur inländische Beteiligungseinnahmen aber nicht inländische Immobilienerträge betreffen kann.

Darüber hinaus gelten nach Satz 5 die Haftungsregelungen des § 32 InvStG 2018 bei ausgeübter Immobilien-Transparenzoption entsprechend.

Ein Investmentfonds kann die Immobilien-Transparenzoption nicht ausüben, da dies dem intransparenten Besteuerungssystem der Investmentfonds widersprechen würde und die Investmentfonds im Regelfall ihre Anleger nicht kennen. Ein Investmentfonds, an dem steuerbegünstigte Anleger beteiligt sind, kann jedoch die Steuerbefreiung nach den §§ 8 bis 10 InvStG 2018 geltend machen.

Zu Satz 6

Handelt es sich bei dem Anleger des Dach-Spezial-Investmentfonds um einen Dach-Spezial-Investmentfonds zweiter Stufe, so ist nach Satz 6 eine weitere Transparenzoption ausgeschlossen. Eine über mehr als zwei Fondsstufen gehende Transparenz lässt sich weder hinreichend administrieren noch kontrollieren. Es kommt daher zu einer Besteuerung der Immobilienerträge auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds zweiter Stufe durch einen Steuerabzug (15 Prozent Kapitalertragsteuer zuzüglich des Solidaritätszuschlags). Bei den Anlegern des Dach-Spezial-Investmentfonds zweiter Ordnung wird diese steuerliche Vorbelastung jedoch steuermindernd nach § 42 Absatz 5 InvStG 2018 berücksichtigt.

Zu Satz 7

Satz 7 stellt klar, dass gegenüber dem Dach-Spezial-Investmentfonds zweiter Stufe ein abgeltender Steuerabzug in Höhe von 15 Prozent Kapitalertragsteuer zuzüglich des Solidaritätszuschlags zu erheben ist.

Zu Buchstabe b

§ 33 Absatz 3 Satz 1 – neu – und 2 – neu – InvStG

In Satz 1 werden lediglich die Begriffe „ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche“ ergänzt. Damit wird klargestellt, um welche Arten von inländischen Immobilienerträgen es sich handeln kann.

Satz 2 sieht vor, dass inländische Immobilienerträge ihre Rechtsnatur auch für die Zwecke von Doppelbesteuerungsabkommen behalten. Dadurch wird das deutsche Besteuerungsrecht bei Immobilienerträgen gesichert. Diese Regelung gilt auch für Fälle des Absatzes 2 Satz 4 Nummer 1, in denen beschränkt steuerpflichtigen Anlegern beschränkt steuerpflichtige Immobilienerträge zugerechnet werden.

Zu Buchstabe c

§ 33 Absatz 4 – neu – InvStG

Satz 1 wird redaktionell angepasst.

Der neue Satz 2 stellt klar, dass die von einem Spezial-Investmentfonds vereinnahmten sonstigen inländischen Einkünfte, die bei Vereinnahmung keinem Steuerabzug unterliegen haben, ihre Rechtsnatur behalten, wenn diese an die Anleger ausgeschüttet werden oder wenn dem Anleger ausschüttungsgleiche Erträge zugerechnet werden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 56 Absatz 1 Satz 4 InvStG

Mit der Neufassung des § 56 Absatz 1 Satz 4 des Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung (InvStG 2018) wird dessen bisherige Nummer 2 gestrichen und die bisherige Nummer 1 unverändert

fortgeführt. Die Nummer 2 enthielt eine Verlängerung der Fristen zur Fassung eines Ausschüttungsbeschlusses. Aufgrund des neuen § 56 Absatz 7 InvStG 2018 wäre eine derartige Verlängerung widersprüchlich, weil die Vorschrift eine Zuflussfiktion bestimmter Erträge beim Anleger regelt, so dass diese Erträge im Jahr 2017 versteuert werden müssen und es nicht mehr auf die Fassung eines Ausschüttungsbeschlusses und den Ausschüttungszeitpunkt ankommt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG

Die Ergänzung des Satzes 1 stellt klar, dass für die Ermittlung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 nicht nur auf den steuerbilanziellen Gewinn abzustellen ist, sondern dass auch außer bilanzielle Korrekturen vorzunehmen sind, die sich aus steuerrechtlichen Regelungen ergeben. Insbesondere ist der steuerbilanzielle Gewinn um den positiven oder negativen Aktiengewinn (einschließlich des Immobiliengewinns) nach § 8 InvStG 2004 zu bereinigen.

Beispiel (ohne Berücksichtigung von § 8b Absatz 3 Satz 1 KStG):

Die B-GmbH erwirbt am 10.1.2017 einen Anteil an dem Investmentfonds I zu einem Preis von 100 Euro. Der I besitzt Aktien, deren Wert seit dem 10.1.2017 um 7 Euro gestiegen ist und erzielt 3 Euro Gewinn aus der Veräußerung von verzinslichen Wertpapieren, so dass der Wert des Investmentanteils am 31.12.2017 110 Euro beträgt. Der steuerbilanzielle Gewinn von 10 Euro (110 Euro fiktiver Veräußerungserlös – 100 Euro Anschaffungskosten = 10 Euro) ist um den positiven Aktiengewinn nach § 8 Absatz 1 Satz 1 InvStG 2004 i. V. m. § 8b Absatz 2 KStG in Höhe von 7 Euro zu mindern, so dass ein Gewinn aus der fiktiven Veräußerung in Höhe von 3 Euro verbleibt. Dieser Betrag von 3 Euro ist nach § 56 Absatz 5 Satz 1 InvStG 2018 gesondert festzustellen und fließt dem Anleger bei tatsächlicher Veräußerung (§ 56 Absatz 3 Satz 3 InvStG 2018) zu. Bei Anlegern eines Spezial-Investmentfonds kann es auch zu einem Zufluss der 3 Euro nach § 56 Absatz 9 Satz 1 – neu – InvStG 2018 durch die Umqualifizierung von Substanzausschüttungen kommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 56 Absatz 3 Satz 7 – neu – InvStG

Nach § 56 Absatz 2 Satz 1 InvStG 2018 gelten Anteile an Investmentfonds, an Kapital-Investitionsgesellschaften und an sonstigen Investmentvehikeln mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als veräußert. Der aus dieser fiktiven Veräußerung entstehende Gewinn oder Verlust ist nach § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG 2018 erst in dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, in dem der Anteil tatsächlich veräußert wird. Die Vorschriften in § 56 Absatz 3 Satz 2 bis 6 InvStG 2018 regeln das Steuerabzugsverfahren für den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung.

Der neue Satz 7 schließt die Berücksichtigung erst bei tatsächlicher Veräußerung und die Steuerabzugsregelungen für die Fälle aus, in denen es sich bei dem Anleger um einen Investmentfonds oder einen Spezial-Investmentfonds handelt. Dadurch bleibt es für Dach-Investmentfonds und Dach-Spezial-Investmentfonds bei der Grundregelung in Absatz 2 Satz 1, nach der der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 zu berücksichtigen ist.

Diese Sonderregelung für Dach-Investmentfonds und Dach-Spezial-Investmentfonds dient der administrativen Vereinfachung. Sie erleichtert insbesondere die Fondsbuchhaltung, da keine separate Gewinnermittlung für die Zeit bis zum 31. Dezember 2017 und den darauf folgenden Zeitraum erforderlich ist. Darüber hinaus entfällt das Feststellungsverfahren für den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung.

Dagegen bleibt die Besteuerung der Anleger des Dach-Investmentfonds oder des Dach-Spezial-Investmentfonds weitgehend gleich. Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen oder Spezial-Investmentanteilen stellen auf der Ebene der Dach-Investmentfonds oder des Dach-Spezial-Investmentfonds Kapitalerträge dar, die steuerfrei auf Fondsebene thesauriert werden können (vgl. § 1 Absatz 3 Satz 3 InvStG 2004 und § 36 Absatz 2 Nummer 3 InvStG 2018) und erst bei einer Ausschüttung an die Anleger zu versteuern sind.

Beispiel:

Der Anleger A erwirbt am 3.1.2017 einen Spezial-Investmentanteil an dem neu gegründeten Spezial-Investmentfonds S zu einem Preis von 100 Euro. Der A ist der einzige Anleger. Der S erwirbt am 10.1.2017 einen Investmentanteil an dem Investmentfonds I zu einem Preis von 100 Euro. Der Rücknahmepreis des Spezial-Investmentanteils und des Investmentanteils betragen am 31.12.2017 jeweils 105 Euro. Im Jahr 2018 veräußert S den Investmentanteil für 113 Euro. Im Jahr 2019 schüttet S den Gewinn aus der Veräußerung des Investmentanteils in Höhe von 13 Euro an A aus. Im Jahr 2020 veräußert A den Spezial-Investmentanteil zu einem Preis von 100 Euro.

Zum 31.12.2017 fällt auf Ebene des S ein Gewinn aus der fiktiven Veräußerung des Investmentanteils in Höhe von 5 Euro an. Dieser Ertrag gilt aufgrund des § 56 Absatz 3 Satz 7 – neu – InvStG 2018 als realisiert; der Ertrag kann aber nach altem Recht steuerfrei thesauriert werden.

Der Spezial-Investmentanteil gilt ebenfalls als veräußert, so dass auf Ebene des A ebenfalls ein Gewinn aus der fiktiven Veräußerung in Höhe von 5 Euro anfällt. Dieser Gewinn ist aber nach § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG 2018 erst bei der tatsächlichen Veräußerung im Jahr 2020 zu berücksichtigen. Daher ergeben sich für den Anleger A im Jahr 2017 keine steuerlichen Folgen.

Die Veräußerung des Investmentanteils im Jahr 2018 führt auf Ebene des S zu einem Spezial-Investmentertrag nach § 34 Absatz 1 Nummer 3 InvStG 2018 in Höhe von 8 Euro (113 Euro Veräußerungserlös – 105 Euro fiktive Anschaffungskosten = 8 Euro Veräußerungsgewinn). Dieser Spezial-Investmentertrag kann nach § 36 Absatz 2 Nummer 3 InvStG 2018 steuerfrei thesauriert werden. Daher ergeben sich im Jahr 2018 keine steuerlichen Folgen für den A.

Bei der Ausschüttung im Jahr 2019 in Höhe von 13 Euro fallen auf Ebene des A 8 Euro Spezial-Investmenterträge und 5 Euro steuerneutrale Substanzbeträge an. Die Substanzbeträge wandeln sich nach § 56 Absatz 9 Satz 1 – neu – InvStG 2018 in steuerpflichtige Spezial-Investmenterträge nach § 34 Absatz 1 Nummer 1 InvStG 2018 um, da auf Ebene des A ein positiver Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31.12.2017 vorhanden ist. A hat 13 Euro zu versteuern.

Im Jahr 2020 fällt bei der Veräußerung des Spezial-Investmentanteils ein Veräußerungsverlust in Höhe von 5 Euro an (100 Euro Veräußerungserlös – 105 Euro fiktive Anschaffungskosten = -5 Euro). Außerdem sind dem A 5 Euro Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31.12.2017 nach § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG 2018 zuzurechnen (105 Euro fiktiver Veräußerungserlös – 100 Euro Anschaffungskosten = 5 Euro). Der Veräußerungsgewinn und der Veräußerungsverlust neutralisieren sich, so dass im Jahr 2020 keine steuerpflichtigen Einkünfte anfallen.

Zu Buchstabe c§ 56 Absatz 7 – neu – bis 9 – neu – InvStGAllgemein

Der grundlegende Wechsel der Besteuerungsregime beim Übergang zwischen den bis Ende 2017 und den ab 2018 geltenden Investmentsteuerregelungen erfordert eine Trennung zwischen den Erträgen, die noch dem alten Recht unterliegen und solchen, die unter das neue Besteuerungsregime fallen. Ein Nebeneinander zweier Besteuerungsregime in der Übergangsphase wäre praktisch nicht administrierbar. Aus diesem Grund sehen die Regelungen des § 56 Absatz 7 bis 9 – neu – InvStG 2018 vor, dass die Erträge, die unter dem alten Recht entstanden sind, noch zwingend nach den Besteuerungsregelungen des alten Rechts erfasst werden. Umgekehrt sollen alle Ausschüttungen, die ab dem 1. Januar 2018 vorgenommen werden, ausschließlich dem neuen Recht unterliegen.

Zu Absatz 7Zu Satz 1

Nach Satz 1 gelten ordentliche Alterträge bei den Anlegern eines Investmentfonds oder eines Spezial-Investmentfonds als zugeflossen, wenn der Fonds die Erträge nicht vor dem 1. Januar 2018 ausschüttet und diese Erträge dem Anleger nicht vor diesem Stichtag zufließen. Aufgrund der Zuflussfiktion in Satz 1 muss der Anleger die ordentlichen Alterträge noch im Veranlagungszeitraum 2017 als ausschüttungsgleiche Erträge versteuern. Die

Zuflussfiktion ist auch dann anwendbar, wenn der Fonds im Jahr 2017 einen Ausschüttungsbeschluss fasst, aber die tatsächliche Auszahlung dem Anleger erst im Jahr 2018 zufließt. Die ordentlichen Alterträge gelten mit Ablauf des in 2017 endenden Geschäftsjahres als zugeflossen. Auch das Rumpfgeschäftsjahr nach § 56 Absatz 1 Satz 3 InvStG 2018 ist ein Geschäftsjahr, so dass die im Rumpfgeschäftsjahr erzielten Erträge des Fonds bei den Anlegern am 31. Dezember 2017 als zugeflossen gelten.

Die Regelung dient auch dazu, Besteuerungslücken bei beschränkt steuerpflichtigen Anlegern zu vermeiden. Da die der beschränkten Steuerpflicht unterliegenden Einkünfte aus inländischen Beteiligungseinnahmen und inländischen Immobilienerträgen ab 2018 einer Besteuerung auf der Fondsebene unterliegen, sind nach neuem Recht die Ausschüttungen von Investmenterträgen i. S. d. § 16 Absatz 1 InvStG 2018 bei beschränkt steuerpflichtigen Anlegern nicht zu versteuern. Bei vor 2018 erzielten Erträgen, die noch nicht auf der Fondsebene besteuert wurden, bedarf es aber einer Besteuerung auf der Anlegerebene nach den Besteuerungsregelungen des alten Rechts. Dies wird durch eine im Veranlagungszeitraum 2017 wirksame Zuflussfiktion erreicht. Durch die Zuflussfiktion werden diese Erträge zu ausschüttungsgleichen Erträgen i. S. d. § 1 Absatz 3 Satz 3 und 4 InvStG 2004 und sind noch im Veranlagungszeitraum 2017 zu versteuern.

Die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Erträge i. S. d. des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 1a sowie 2 EStG (im Wesentlichen inländische Dividenden), Erträge aus Vermietung und Verpachtung sowie Gewinne aus Veräußerungsgeschäften mit im Inland belegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten unterliegen der Kapitalertragsteuer nach § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b InvStG 2004 und der beschränkten Steuerpflicht nach § 49 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung.

Die ausschüttungsgleichen Erträge nach Satz 1 sind einerseits von dem Anleger im Veranlagungszeitraum 2017 zu versteuern. Andererseits mindern sie den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung nach § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG 2018. Wenn die Erträge dann im Jahr 2018 von einem Investmentfonds ausgeschüttet werden, unterliegen sie als Investmenterträge ebenfalls der Besteuerung. Gleichzeitig entsteht in Höhe der Ausschüttung eine Wertminderung gegenüber den fiktiven Anschaffungskosten zum 1. Januar 2018, die zu einem steuerwirksamen Verlust bei der Veräußerung des Investmentanteils führt. Die gegenläufigen Effekte führen dazu, dass der Anleger wirtschaftlich nur einmal steuerlich belastet wird.

Beispiel:

Anleger A erwirbt am 2.1.2017 einen Anteil an dem Investmentfonds I zu einem Preis von 100 Euro. Der I erzielt 3 Euro Zinsen, die er nicht ausschüttet. Am 31.12.2017 hat der A 3 Euro ausschüttungsgleiche Erträge zu versteuern. Bei der Ermittlung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung zum 31.12.2017 sind die bereits versteuerten 3 Euro ausschüttungsgleiche Erträge nach § 8 Absatz 5 Satz 3 InvStG 2004 mindernd zu berücksichtigen. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung beträgt 0 Euro (103 Euro fiktiver Veräußerungserlös – 3 Euro bereits versteuerte ausschüttungsgleiche Erträge – 100 Euro Anschaffungskosten = 0 Euro).

Schüttet der I am 10.3.2018 3 Euro aus, dann ist dieser Betrag von dem Anleger als Investmentertrag i. S. d. § 16 InvStG 2018 zu versteuern. Der Wert des Investmentanteils sinkt durch die Ausschüttung auf 100 Euro. Veräußert der Anleger seinen Investmentanteil am 15.10.2018, entsteht ein Veräußerungsverlust in Höhe von 3 Euro (100 Euro Veräußerungserlös – 103 Euro fiktive Anschaffungskosten zum 1.1.2018 = -3 Euro). Die steuerpflichtige Ausschüttung und der gleich hohe Veräußerungsverlust werden miteinander verrechnet, so dass im Veranlagungszeitraum 2018 keine Steuerbelastung entsteht.

Wenn der Anleger den Investmentanteil erst in späteren Veranlagungszeiträumen veräußert, fallen die Belastungswirkung der Ausschüttung und die Entlastungswirkung der Veräußerung zeitlich auseinander. Dadurch kann es temporär zu Mehrbelastungen kommen. Es wäre aber nicht praktikabel, einen steuerneutralisierenden Effekt dadurch sicherzustellen, dass die spätere Ausschüttung von bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträgen von der Besteuerung frei gestellt wird. Die Steuerfreiheit dürfte nämlich nur den Anlegern gewährt werden, die bereits zum 31. Dezember 2017 beteiligt waren und auch nur in dem Umfang wie sie beteiligt waren. Bei einem Investmentfonds kann sich jedoch die Anlegerzusammensetzung permanent ändern. Einem Anleger, der seinen Investmentanteil erst ab 2018 erworben hat, dürfte die Steuerbefreiung nicht gewährt werden. Außerdem müssten der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 und die fiktiven Anschaffungskosten zum

1. Januar 2018 um die steuerfreie Ausschüttung korrigiert werden. Dies ist in den anonymen Massenbesteuerungsverfahren bei Investmentfonds nicht umsetzbar. Zudem können die Investmentfonds durch Vorabausschüttungen im Jahr 2017 vermeiden, dass bei den Anlegern ausschüttungsgleiche Erträge entstehen.

Zu Satz 2

Bei den Anlegern von Spezial-Investmentfonds können temporäre Mehrbelastungen durch die Regelungen in den Sätzen 2 und 4 vermieden werden. Dies ist bei Spezial-Investmentfonds – im Gegensatz zu Investmentfonds – praktikabel, da bei Spezial-Investmentfonds die Grundzüge des bisherigen Besteuerungssystems fortgeführt werden und es sich um eine kleine Zahl von Anlegern handelt, die zudem alle bekannt sind. Aufgrund dieser Besonderheiten kann sowohl eine Besteuerung der ordentlichen Alterträge auf Basis des alten Rechts vorgenommen als auch die Steuerneutralität einer späteren Ausschüttung dieser Erträge unter der Geltung des neuen Rechts erreicht werden. Zu diesem Zweck sieht Satz 2 – abweichend von Satz 1 – vor, dass die ordentlichen Alterträge erst zum 1. Januar 2018 als zugeflossen gelten.

Die besondere Zuflussregelung nach Satz 2 gilt allerdings nur soweit die Anleger ihre Spezial-Investmentanteile beim Übergang auf das neue Recht fortführen bzw. nicht vor dem 2. Januar 2018 veräußern. Bei einer Veräußerung vor dem 2. Januar 2018 bleibt es dagegen bei der Anwendung der Regelungen in Satz 1. Dies stellt sicher, dass sich die Anleger nicht durch zwischenzeitliche Veräußerung einer Zuflussfiktion entziehen können.

Außerdem ist der Anwendungsbereich des Satzes 2 begrenzt auf die ordentlichen Alterträge eines Spezial-Investmentfonds, die aus einem Geschäftsjahr stammen, das in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2017 endet. Dies kann sowohl ein regulär in der zweiten Jahreshälfte endendes Geschäftsjahr als auch ein Rumpfgeschäftsjahr im Sinne des § 56 Absatz 1 Satz 3 InvStG 2018 sein. Wenn der Spezial-Investmentfonds beispielsweise ein am 30. September endendes Geschäftsjahr hat, fallen sowohl das zum 30. September 2017 endende reguläre Geschäftsjahr 2016/2017 als auch das Rumpfgeschäftsjahr 1. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2017 unter den Anwendungsbereich des Satzes 2.

Bei Geschäftsjahren, die in der ersten Jahreshälfte enden, haben die Spezial-Investmentfonds mindestens sechs Monate Zeit, um durch eine tatsächliche Ausschüttung die Zuflussfiktion von ausschüttungsgleichen Erträgen zu vermeiden. Bei einem z. B. im März endenden Geschäftsjahr, fällt das zum 31. März 2017 endende Geschäftsjahr 2016/2017 unter die Regelung des Satzes 1 aber das Rumpfgeschäftsjahr 1. April 2017 bis 31. Dezember 2017 fällt unter den Anwendungsbereich des Satzes 2.

Zu Satz 3

Für die Besteuerung der nach den Sätzen 1 oder 2 als zugeflossen geltenden ordentlichen Alterträge bleibt nach Satz 3 das bisherige Investmentsteuerrecht anwendbar. Insbesondere sind die Regelungen zur Erhebung der Kapitalertragsteuer nach § 15 Absatz 1 Satz 7 und 8 i. V. m. § 7 InvStG 2004 sowie die Sonderregelungen für inländische Immobilienerträge nach § 15 Absatz 2 InvStG 2004 anzuwenden.

Auch die Regelungen zur beschränkten Steuerpflicht nach § 49 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb EStG in der am 26. Juli 2016 geltenden Fassung sind für die Zwecke der Besteuerung der zum 1. Januar 2018 als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge weiterhin anzuwenden. Rechtstechnisch wurde auf die am 26. Juli 2016 geltende Fassung des Einkommensteuergesetzes verwiesen, da § 49 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b EStG durch das am 27. Juli 2016 in Kraft getretene Investmentsteuerreformgesetz aufgehoben wurde und nur aufgrund einer Anwendungsregelung in § 52 Absatz 45a Satz 2 EStG bis zum 31. Dezember 2017 anwendbar bleibt.

Zu Satz 4

Satz 4 regelt, dass die in 2018 nach altem Recht besteuerten ausschüttungsgleichen Erträge eines Spezial-Investmentfonds, dann anschließend im Jahr 2018 oder später steuerneutral an die Anleger des Spezial-Investmentfonds ausgeschüttet werden können.

Beispiel:

Die A-GmbH erwirbt am 2.1.2017 einen Anteil an dem Spezial-Investmentfonds S zu einem Preis von 100 Euro. Der S hat ein kalenderjahresgleiches Geschäftsjahr. Am 10.5.2017 vereinnahmt S 5 Euro inländische Dividenden. Am 1.3.2018 schüttet S 5 Euro aus. Die A-GmbH veräußert am 10.4.2018 den Spezial-Investmentanteil zu einem Preis von 100 Euro.

In Höhe von 5 Euro liegen ausschüttungsgleiche Erträge nach § 56 Absatz 7 Satz 1 – neu – InvStG 2018 vor. Diese Erträge gelten nach § 56 Absatz 7 Satz 2 – neu – InvStG 2018 bei der A-GmbH als am 1.1.2018 zugeflossen. Die Ausschüttung am 1.3.2018 stellt nach § 56 Absatz 7 Satz 3 – neu – InvStG 2018 keinen steuerpflichtigen Ertrag dar.

Bei der Veräußerung des Spezial-Investmentanteils entsteht ein Verlust in Höhe von 5 Euro (100 Euro Veräußerungserlös – 105 Euro fiktive Anschaffungskosten = -5 Euro). Gleichzeitig gelten 5 Euro Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31.12.2017 nach § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG 2018 als zugeflossen (105 Euro fiktiver Veräußerungserlös zum 31.12.2017 – 100 Euro Anschaffungskosten = 5 Euro Gewinn). Bei der Ermittlung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung zum 31.12.2017 werden die ausschüttungsgleichen Erträge nicht steuermindernd abgezogen, weil sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht als zugeflossen gelten. Insgesamt entsteht damit bei der Veräußerung ein Veräußerungsergebnis von 0 Euro.

Bei der A-GmbH fallen im Veranlagungszeitraum 2017 keine steuerpflichtigen Spezial-Investmenterträge an. Im Veranlagungszeitraum 2018 sind 5 Euro ausschüttungsgleiche Erträge zu versteuern.

Zu Satz 5

Ordentliche Alterträge sind nach Satz 5 Erträge der in § 1 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 und 2 sowie Satz 4 des Investmentsteuergesetzes in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung (InvStG 2004) bezeichneten Art. Dies sind im Wesentlichen Dividenden, Zinsen und inländische Immobilienerträge.

Zu Absatz 8

Absatz 8 regelt, dass alle auf der Fondsebene ermittelten Werte, die für die Anlegerbesteuerung relevant sind, nicht über den 31. Dezember 2017 hinaus fortgeführt werden. Die nach altem Recht ermittelten Werte enden mit Ablauf des Jahres 2017 und werden als Bestandteile des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 steuerlich berücksichtigt. Ab 2018 sind von den Fonds neue Werte zu ermitteln.

Die Regelungen des Absatzes 8 führen nicht dazu, dass alle Vermögensgegenstände auf der Fondsebene neu zu bewerten wären. Vielmehr können die historischen Anschaffungskosten fortgeführt werden. Es ist jedoch die anlegerbezogene besitzzeitanteilige Ermittlung der Erträge nach § 35 Absatz 6 und § 36 Absatz 4 Satz 1 InvStG 2018 zu beachten, die ab dem 1. Januar 2018 beginnt.

Die Regelung in Satz 1 betrifft die außerordentlichen Alterträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, die Absetzungsbeträge, die Verlustvorträge und alle sonstigen auf der Fondsebene ermittelten Besteuerungswerte, die aus Zeiträumen vor dem 1. Januar 2018 stammen. Diese Werte sind für die Besteuerung nach dem neuen Recht unbeachtlich.

Die außerordentlichen Alterträge werden in Satz 2 definiert. Dies sind Erträge, die nach altem Recht steuerneutral auf Ebene des Fonds thesauriert werden können und erst bei einer Ausschüttung an den Anleger zu versteuern sind. Außerordentliche Alterträge sind insbesondere Aktienveräußerungsgewinne, sonstige Wertpapierveräußerungsgewinne und Erträge aus Termingeschäften. Da für diese Ertragsarten auf der Anlegerebene unterschiedliche Besteuerungsregelungen gelten können, werden diese Ertragsarten auf der Fondsebene gesondert in sog. Vortragstöpfen erfasst und bei einer Ausschüttung ist auszuweisen, welche Ertragsart für die Ausschüttung verwendet wird. Die Vortragstöpfe des alten Rechts sind unter der Geltung des neuen Rechts nicht fortzuführen, sondern es sind ab 2018 neue Vortragstöpfe zu bilden.

Satz 3 regelt, dass die realisierten Gewinne, unrealisierte Wertveränderungen sowie Erträge, die auf Zeiträume vor 2018 entfallen, für die Ermittlung der Fonds-Aktiengewinne, der Fonds-Abkommensgewinne und der Fonds-Teilfrestellungsgewinne unbeachtlich sind. Diese Werte beginnen ab dem 1. Januar 2018 mit null Euro.

Zu Absatz 9

Zu Satz 1

§ 35 InvStG 2018 fingiert für steuerliche Zwecke eine bestimmte Reihenfolge der Quellen, aus denen sich die Ausschüttung eines Spezial-Investmentfonds speist. Danach gelten zunächst alle steuerpflichtigen Erträge als zur Ausschüttung verwendet, bevor es zu einer steuerneutralen Ausschüttung von Substanzbeträgen kommen kann. Die Substanzbeträge können insbesondere eine Rückzahlung des beim Anteilsverkauf überlassenen Kapitals darstellen.

Um einen klaren Übergang zwischen dem alten und dem neuen Besteuerungsregime zu erreichen, sieht § 56 Absatz 8 Satz 1 – neu – InvStG 2018 vor, dass vor 2018 entstandene außerordentliche Alterträge nicht mehr für eine nach neuem Recht vorgenommene Ausschüttung eines Spezial-Investmentfonds als verwendet gelten. Sofern eine Ausschüttung des Jahres 2018 die in 2018 erzielten Erträge übersteigt, liegt grundsätzlich eine steuerneutrale Substanzausschüttung vor. Die Substanzausschüttung auf Fondsebene wandelt sich nach Satz 1 jedoch in eine steuerpflichtige Ertragsausschüttung um, soweit bei dem Anleger ein Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 vorhanden ist. In diesem fiktiven Veräußerungsgewinn sind die steuerpflichtigen außerordentlichen Alterträge enthalten. Dieses Verfahren macht eine administrativ aufwändige Ermittlung, Fortschreibung der außerordentlichen Alterträge und eine entsprechende Kontrolle durch die Finanzverwaltung entbehrlich.

Zu einer Umqualifizierung der steuerneutralen Substanzbeträge in steuerpflichtige Spezial-Investmenterträge kommt es nur bei Anlegern, die bereits vor 2018 an dem Spezial-Investmentfonds beteiligt waren und bei denen ein positiver Gewinn aus der fiktiven Veräußerung des Spezial-Investmentanteils zum 31. Dezember 2017 vorhanden ist. Dagegen kann es nicht zu einer Umqualifizierung kommen, wenn ein Anleger den Spezial-Investmentanteil ab 2018 erworben hat. Bei steuerbefreiten Anlegern (z. B. Kirchen und gemeinnützige Stiftungen) ist die Umqualifizierung irrelevant und kann daher unterbleiben, da bei ihnen sowohl die Gewinne aus der fiktiven Veräußerung als auch die Spezial-Investmenterträge steuerfrei sind.

Die Umqualifizierung ist auf die Höhe des vorhandenen positiven Gewinns aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 beschränkt. Mit jedem unqualifizierten Teilbetrag reduziert sich der Betrag, der für eine weitere Umqualifizierung zur Verfügung steht. Bei der Bemessungsgrundlage für die Umqualifizierung handelt es sich aber nur um eine rechnerische Größe. Der nach § 56 Absatz 3 Satz 3 InvStG 2018 bei einer tatsächlichen Anteilsveräußerung zuzurechnende Gewinn bleibt unverändert.

Beispiel:

Anleger A erwirbt am 2.1.2017 einen Anteil an dem Spezial-Investmentfonds S zu einem Preis von 100 Euro. Der S erzielt 20 Euro Gewinn aus der Veräußerung von Bundesanleihen, die er nicht ausschüttet. Dadurch steigt der Wert des Spezial-Investmentanteils auf 120 Euro. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31.12.2017 beträgt 20 Euro (120 Euro fiktiver Veräußerungserlös – 100 Euro Anschaffungskosten = 20 Euro). Am 1.3.2018 schüttet S 5 Euro Substanzbeträge aus. Nach Absatz 9 Satz 1 gelten diese 5 Euro als Spezial-Investmenterträge. Für eine zukünftige Umqualifizierung würden als rechnerische Größe nur noch 15 Euro Restgewinn verbleiben.

Durch die Ausschüttung sinkt der Anteilswert auf 115 Euro. Am 1.6.2018 veräußert A den Anteil zu diesem Preis. Durch die Veräußerung entsteht ein Veräußerungsverlust in Höhe von 5 Euro (115 Euro Veräußerungserlös – 120 Euro fiktive Anschaffungskosten zum 1.1.2018 = -5 Euro). Gleichzeitig sind dem A nach § 56 Absatz 3 Satz 3 InvStG 2018 20 Euro Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31.12.2017 zuzurechnen.

Insgesamt ergibt sich damit ein Veräußerungsgewinn von 15 Euro. Zuzüglich der 5 Euro Spezial-Investmenterträge ergibt sich ein Gesamtertrag von 20 Euro.

Zu Satz 2

Da in der Regel dem Spezial-Investmentfonds nicht die erforderlichen Informationen hinsichtlich des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 vorliegen und daher nicht ermittelt werden kann, in welchem Umfang die Substanzbeträge als steuerpflichtige Spezial-Investmenterträge gelten, ist nach Satz 2 kein Steuerabzug vorgesehen. Vielmehr sind diese steuerpflichtigen Erträge in der Veranlagung des Anlegers zu erfassen.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Absatz 1

Der bisherige Wortlaut des Artikels 11 wird auf Grund der Anfügung eines neuen Absatzes 2 zu Absatz 1.

Absatz 2 – neu –

Die Änderungen der § 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 – neu –, § 39 Absatz 6 Satz 3, § 39e Absatz 3 Satz 3, § 52 Absatz 39 – aufgehoben – EStG treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die gesetzlichen Regelungen zur Anwendung des permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleichs nach § 39b Absatz 2 Satz 13 ff. EStG treten zum 1. Januar 2018 in Kraft. Damit kommt es zu keinen Überschneidungen mit den Verwaltungsregelungen für die Jahre 2014 bis 2017.

Die Änderung des § 52 Absatz 37a EStG tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Änderungen des § 52 Absatz 49a Satz 7 und 8, § 66 Absatz 3 und des § 69 EStG sowie die Änderungen des § 6 Absatz 3 und des § 20 Absatz 10 BKGG sollen am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Berlin, den 26. April 2017

Uwe Feiler
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter